

GEMEINDE EDERTAL

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal-Giflitz

Tel. +49 5623 808-0 Fax +49 5623 808-28 gemeinde@edertal.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Satzung 28. Januar 2021

Übersichtsplan o. M.



Der Bebauungsplan wurde im Auftrag der
Gemeinde Edertal bearbeitet von:

TEPE

- landschafts-
- städtebau-
- architektur

Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
Tel. 0561/987988-0 Fax -11
Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
Tel. 0361/74671-74 Fax -75
info@planungsbuero-tepe.de



1 Anlass und Zielstellung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen.

Der zu Hemfurth-Edersee gehörende, unmittelbar am Edersee gelegene Ortsteil Rehbach ist mit dem Wochenendhausgebiet, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen insbesondere durch seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus geprägt. Er wird im Norden und Westen durch den Edersee begrenzt. Im Süden beginnt mit den Waldflächen südlich der K 35 so gleich der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Rehbach liegt unmittelbar am Radwanderweg „Ederseerundweg“. Zwischen Hemfurth-Edersee und Rehbach befinden sich direkt oberhalb des Edersees zudem eine Reihe touristischer Attraktionen wie der Kletterpark Edersee, der Baumkronenweg Edersee sowie der Wildtier-Park Edersee. Vom Ortsteil Edersee aus besteht ein direkter Zugang zur Staumauer mit Info-Point. Hier befinden sich außerdem eine Anlegestelle der Edersee-Schiffahrt sowie der Aquapark Edersee. In Hemfurth kann das Sperrmauer Museum Edersee besucht werden.

Angesichts dieses Angebots soll mit dem Wohnmobilstellplatz die touristische Infrastruktur für Übernachtungsgäste gestärkt werden:

Laut einer Broschüre des Deutschen Tourismusverbandes aus dem Jahre 2011 suchen Wohnmobilsten Ziele abseits des Massentourismus und bevorzugen innerhalb von Deutschland vor allem Kurzreisen. Sie sind deshalb für den Deutschlandtourismus ausgesprochen attraktiv. Viele Campingplätze können die Ansprüche dieser Klientel allerdings nur zum Teil erfüllen. Zum einen stört die große Mobilität der Wohnmobilsten andere Besucher, zum anderen sind viele Plätze auf die großen und schweren Mobile nicht vorbereitet. Deshalb suchen Wohnmobilsten verstärkt nach speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Stellplatzanlagen. Der Caravaning Industrie Verband e.V. (CIVD) gibt die Zahl der in Deutschland zugelassenen Wohnmobile mit 440.000 an, rechnet man die ausländischen Wohnmobilsten dazu, dürften insgesamt ca. 1,35 Millionen in Europa existierende Wohnmobile relevant sein. Da mindestens jeweils zwei, oft drei und mehr Personen an Bord sind, verbringen allein in Deutschland mehr als eine Million Menschen ihre Freizeit in einem Wohnmobil. Wohnmobilsten sind zudem überaus reise-aktiv. Über 90 Prozent verreisen zweimal und mehr pro Jahr für eine Dauer von mindestens fünf Tagen. Fast 40 Prozent unternehmen sogar vier und mehr längere Reisen pro Jahr. Dabei sind Nebensaisonzeiten besonders beliebt. Um diese Reisenden als Gäste gewinnen zu können, bedarf es wohnmobilstgerechter Angebote.

Der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB abzuschließende Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Edertal und dem Vorhabenträger wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens erarbeitet und entsprechend der gemäß § 12 (1) BauGB geltenden Regelungen vor dem Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) rechtsverbindlich geschlossen. Im Bebauungsplan wird u.a. festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Rahmen der festgesetzten Nutzungen und i.V.m. § 9 (2) BauGB ausschließlich dass im Durchführungsvertrag benannte Vorhaben zulässig ist.



2 Geltungsbereich und Planungsvoraussetzungen

Der Geltungsbereich Teil A befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Rehbach zwischen der Straße „Am Rehbach“ im Süden und dem Rehbach mit dem im Mündungsbereich gelegenen Fischteich im Norden. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an den hier vorhandenen Siedlungsrand, während die südliche Grenze des Geltungsbereiches entlang des öffentlichen Parkplatzes verläuft. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße „Am Rehbach“ in Höhe der Einmündung der „Wolfsgasse“ gebildet. Der Geltungsbereich Teil B befindet sich getrennt vom Geltungsbereich Teil A weiter nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ den Waldflächen am Eschelsberg unmittelbar vorgelagert.

Der Geltungsbereich befindet sich in den Fluren 9 und 11 der Gemarkung Hemfurth-Edersee. Mit einer Größe von insgesamt ca. 3,7 ha umfasst er in der Flur 9 die Flurstücke 8/1, 10/1, 47/1, 4, 5, 68/9 und 89/9 vollständig sowie die Flurstücke 12/1, 13, 15, 16 und 17/1 teilweise (diese Flurstücke werden jeweils entlang ihrer westlichen Grenze mit einer Breite von ca. 10 bzw. 5 m in den Geltungsbereich einbezogen) sowie in der Flur 11 das Flurstück 3.

Regionalplan Nordhessen 2009:

Entsprechend der Darstellungen des Regionalplan Nordhessen 2009 befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. „Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ weisen im Unterschied zu den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ im Regelfall geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern erfolgt unabhängig von der Nutzungseignung. Sie soll Spielraum für die Siedlungsentwicklung schaffen.“ (RPN 2009). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sind demnach u.a. auch Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegender Freiflächenanteil zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann.

Die bebauten Ortslage von Rehbach wird als Vorranggebiet Siedlung Bestand ausgewiesen.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Benachbarung eines Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen. Das Vorbehaltsgebiet umfasst insbesondere die Wasserflächen des Edersees sowie im weiteren Verlauf die Flussaue der Eder. Das Plangebiet tangiert dieses Vorbehaltsgebiet allenfalls randlich; Beeinträchtigungen relevanter Klimafunktionen (z.B. Strömungssysteme und/oder Ausgleichsleistungen) sind nicht zu erwarten.

Die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde Edertal wird im Regionalplan wie der gesamte Landkreis Waldeck-Frankenberg dem ländlichen Raum (Kap. 2.2) zugeordnet. Aus dem hierfür geltenden Grundsatz 4 bzw. dem für den ländlichen Raum zu verfolgenden Entwicklungskonzept ist für diese Planung insbesondere der Aspekt der „Sicherung und Weiterentwicklung der teilraumabhängigen Tourismus- und (Nah-)Erholungsangebote als ergänzende Erwerbsquellen“ von Bedeutung. Entsprechend des Grundsatz 1 in Kapitel 4.7 Tourismus und Erholung ist außerdem „der Tourismus [...] als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Untersuchungen bestätigen das vorhandene, aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die dazu erforderliche regionale Angebotsentwicklung neuer Produkte und der Aufbau effizienter regionaler Vermarktungsstrukturen sind weiter auszubauen.“

Vor diesem Hintergrund sowie des Ziels, durch diese Planung die Funktion Rehbachs als Standort für Freizeit, Erholung und Tourismus zu stärken sowie insbesondere die touristische Infrastruktur



des Ortsteils für Übernachtungsgäste zu verbessern, wird eine höhere Gewichtung dieser Belange gegenüber dem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft als gerechtfertigt betrachtet.

Flächennutzungsplan:

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP, Mai 2006) der Gemeinde Edertal wird der südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Geltungsbereiches Teil A als Fläche für die Landwirtschaft, Ackerland, und überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier als zu erhaltender und zu entwickelnder Biotopkomplex BK35 dargestellt. Die überlagernde Darstellung des zu erhaltenden und zu entwickelnden Biotopkomplexes BK35 bezieht sich auf die Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde Edertal. Die Straße „Am Eschelsberg“ ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Verkehr, der nördlich der Straße gelegene Bereich als Fläche für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Der nördliche Rand des Parkplatzes wird als Feldgehölz im Außenbereich dargestellt. Der Geltungsbereich Teil B wird ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft, Ackerland, und überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier als zu erhaltender und zu entwickelnder Biotopkomplex BK35 dargestellt.



Ausschnitt aus dem geltenden FNP der Gemeinde Edertal im Maßstab 1: 5.000

Damit kann der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll deshalb im Parallelverfahren (§ 8 (3) BauGB) so geändert werden, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden kann. Eine Abweichung von den Zielen des Landschaftsplanes, der für den Biotopkomplex BK35 die Erhaltung des Grünlandes als Maßnahme vorsieht, wird angesichts der Planungsziele so-



wie der in dem Raum zwischen den Ortsteilen Rehbach und Edersee (Staumauer) nicht vorhandenen Standortalternativen als gerechtfertigt angesehen, da der relevante Bereich tatsächlich überwiegend als Ackerfläche genutzt und Grünland nur in geringem Umfang beansprucht wird. Für die vorliegende Planung werden demnach zusammenhängende und unmittelbar am Ortsrand Rehbachs gelegene Flächen, die lediglich 7% des ausgewiesenen BK35 einnehmen in Anspruch genommen. Hiervon werden wiederum 74,3% als Ackerflächen und 22,2% als Grünland landwirtschaftlich genutzt. 3,5% umfassen Ränder und Säume der Straße Am Eschelsberg. Da im Bereich der betroffenen Flächen die Ziele des Landschaftsplanes bisher noch nicht erreicht wurden, ist die Gemeinde Edertal der Auffassung, dass eine Abweichung hiervon angesichts der gemeindlichen Entwicklungsziele im Hinblick auf den Tourismus am Edersee vertretbar ist. Zudem wird die Planung entsprechend der Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Artenschutzrechtliche Einschätzung, Büro für Artenschutz, Naturschutz und Umweltplanung Cloos, Dipl.-Ing. Thorsten Cloos, Spangenberg 2.7.2019) als unkritisch für den Artenschutz bewertet; das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden. Die mit der Ausweisung des BK35 verfolgten Ziele für den Natur- und Artenschutz werden durch die Planung nicht gefährdet. Die zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen dienen u.a. auch den mit der Ausweisung des BK35 verfolgten Zielen für den Natur- und Artenschutz.

Landschaftsplan Edertal (Mai 2006, ergänzt August 2008):

In der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes wird das Plangebiet Teil A südlich der Straße „Am Eschelsberg“ und Teil B als 'Grünland frischer Standorte' der Biotoptypen-Gruppe 6.1 (Feuchtwiesen, Feuchtwiden) zugeordnet. Die überlagernde Abgrenzung des Biotopkomplexes BK35 entspricht der in den Flächennutzungsplan übernommenen Darstellung. Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht setzt sich der Biotopkomplex BK35 'Grünland östlich von Rehbach' aus Wiesen, dem Rehbach mit Erlensaum, einzelnen Hecken und angrenzendem Waldsaum zusammen. Er dient als Rast- und Nahrungshabitat von Rotmilan (*Milvus milvus*) und Graureiher (*Ardea cinerea*) sowie als Winterquartier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*). Als Maßnahme wird die Erhaltung des Grünlandes empfohlen. Die Straße „Am Eschelsberg“ sowie der nördlich der Straße gelegene Parkplatz wird im Landschaftsplan analog Flächennutzungsplan als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Ebenso wird dort der nördliche Rand des Parkplatzes als Feldgehölz im Außenbereich, frisch (Biotoptyp 2.2) dargestellt.



3 Bestandserfassung und -beschreibung

3.1 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet Teil A grenzt unmittelbar an den nordöstlichen Ortsrand von Rehbach an. Der südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Geltungsbereiches wird als landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend ackerbaulich und in geringerem Umfang als Grünland genutzt. Der kleinere, nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil dient seit Jahren als Parkplatz und wird bereits saisonal als Wohnmobilstellplatz genutzt, ohne dass hier eine infrastrukturelle Ausstattung zu Ver- und Entsorgung der Wohnmobile vorhanden ist. Zwischen diesem Parkplatz und dem nördlich benachbarten Fischteich erstreckt sich eine schmale, teilweise lückige Feldgehölzhecke. In nördliche und östliche Richtung schließen sich an den Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die, zunehmend strukturreicher werdend, in die Waldgebiete der höheren Lagen des Eschelsberges und des Bericher Holzes übergehen. Die unmittelbar südliche Benachbarung des Plangebietes Teil A bildet ein von der Straße „Am Rehbach“ her erschlossener PKW-Parkplatz sowie das Wochenendhausgebiet Rehbach.

Das Plangebiet Teil B grenzt unmittelbar an die nordwestlich benachbarten Waldflächen des Eschelsberges und wird als Grünland ebenfalls vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist gehölzfrei. Lediglich im Randbereich der südlich vorgelagerten Straße „Am Eschelsberg“ befinden sich spontan aufwachsende Eschen, die sich noch in einem strauchartig juvenilen Zustand befinden. Das Plangebiet Teil B wird in etwa mittig von Nordost nach Südwest von einer Grabenmulde durchzogen, die zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme weitgehend trocken gefallen war.



Überlagerung ALK/
Digitales Orthophoto
Maßstab 1: 5.000

3.2 Naturraum und Geologie

Das Plangebiet mit einer Höhenlage von ca. 246 bis 262 m ü. NHN befindet sich innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Kellerwald (344), einer Schiefergebirgslandschaft der nördlichen Keller-



waldabdachung, in die der so genannte Ederseetrog eingelassen ist. Dieser von Waldflächen dominierte Naturraum geht östlich in die Ostwaldecker Randsenken (naturräumliche Haupteinheit 341), einer flachwelligen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Hügellandschaft über. Bei weiterer Differenzierung bildet dieser Bereich die durch den tief eingeschnittenen Lauf der Eder am nördlichen Rand des Kellerwaldes gekennzeichnete naturräumliche Untereinheit Herzhausen-Hemfurther Edertal (344.4). Bei einer Vollstauhöhe von 245 m ü. NHN ist dieser Bereich durch den Edersee-Stausee und seine steilen, überwiegend bewaldeten Uferhänge gekennzeichnet, die sich am Kleinen Hegekopf bis auf 440 m ü. NHN erheben. Neben dem Wildtier-Park im Bericher Holz werden die Bereiche um Hemfurth-Edersee und Rehbach überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Als Ausläufer des Rheinischen Schiefergebirges mit paläozoischen Ausgangsgesteinen von zumeist Tonschiefer, Quarziten, Kieseliefer, Grauwacken und Diabase wird das Edertal aus stark geschichteten Lösslehmen und Gesteinen des Unterkarbon gebildet. Das nordöstlich von Rehbach gelegene Plangebiet befindet sich, wie der gesamte Sattel zwischen Hemfurth-Edersee und Rehbach, innerhalb eines Lössgebietes.

Geografische und Naturräumliche Lage des Plangebietes		
Gliederung	Nummer	Bezeichnung
Geografische Lage		Landkreis Waldeck-Frankenberg
Haupteinheitengruppe	34	Westthessisches Berg- und Senkenland
Haupteinheit	344	Kellerwald
Naturraum	344.4	Herzhausen-Hemfurther Edertal

3.3 Boden und Flächen

Böden wirken in unterschiedlicher Weise als Filter für Stoffe, die aufgrund anthropogener Beeinflussung von der Oberfläche über Niederschläge als Bodenlösung eindringen und in größere Tiefen bis hin zum Grundwasser verlagert werden können. Die Belastbarkeit der Böden, d.h. die Fähigkeit, gelöste Stoffe aus der Bodenlösung zu absorbieren, das physiko-chemische Filtervermögen (Speicher- und Reglerfunktion), hängt insbesondere von der Oberflächenaktivität der Bodenteilchen ab, der so genannten Austauscherkapazität für gelöste Stoffe. Die Bodenqualität und -nutzbarkeit einer Bodenformation steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Speicher- und Reglerfunktion. Die Bodenbewertung ist Resultat des Funktionserfüllungsgrades hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion (Lebensgrundlage und Lebensraum, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Ausgleichsmedium für Filter- und Pufferfunktion), der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie seiner Nutzungsfunktion. Das Nitratrückhaltevermögen eines Bodens, das über die Verlagerung von Nitrat mit dem Sickerwasser als ausschlaggebender Faktor einer Grundwassergefährdung betrachtet wird, hängt vom Bodentypus und seiner Feldkapazität sowie der Sickerwasserrate und dem Nitratentzug durch die Pflanzen ab.

Das Plangebiet befindet sich hinsichtlich seiner geologischen Voraussetzungen im Bereich des geologischen Strukturraums (HLNUG) Battenberg-Waldecker Sattels (1.1.5) als Teil der Ausläufer des Rheinischen Schiefergebirges (1.1). Die hier vorherrschenden Ausgangsgesteine Grauwacke, Sandsteine, Konglomerate, Quarzite und Kieseliefer weisen überdeckende Schichten aus Braunerden, Ranker-Braunerden, auch Braunerde-Podsole (Bodenklasse 35) auf. Die vorherrschende Bodenart ist durch die Bodenartengruppe sL (sL/S), d.h. sandigen Lehm der Bodenklasse 5 als schwer lösbare Bodenart sowie als Verwitterungsboden gekennzeichnet. Für den Boden des Plangebietes gilt im nordwestlichen Bereich ein potenziell starker Grundwassereinfluss bzw. im südöstlichen Bereich ein potenzieller Grundwassereinfluss im Unterboden mit einer insgesamt mittleren



nutzbaren Feldkapazität >90 - 140 mm). Die Erosionsgefährdung (gemäß ABAG, allgemeine Bodenabtragsgleichung) des anstehenden Bodens wird in Abhängigkeit von der jeweils angebauten Frucht mit gering bis mittel bewertet. Hinsichtlich des Funktionserfüllungsgrad besitzt der Boden des Plangebietes überwiegend eine geringe, bzw. im mittleren Bereich eine mittlere Wertigkeit. Bei einem insgesamt geringen Nitratrückhaltevermögen besteht eine mittlere, bzw. hohe Ertragsfunktion, die sich in der Bodenzahl von >40 bis ≤45 bzw. >45 bis ≤50 widerspiegelt (BÜK 500, NATU-REG, HLNUG 2014).

Insgesamt wird für den im Plangebiet vorkommenden Boden unter Berücksichtigung aller wertgebenden Kriterien von einer geringen bis mittleren Ertragspotenz sowie von einer geringen bis mittleren Speicher- und Reglerfunktion ausgegangen.

Bodenfunktionen	Kriterien	Wertigkeit
Bodenbewertung	Bodenfruchtbarkeit	Bodenzahlen von \varnothing 40 - 50, geringe - mittlere Wertigkeit;
	Erosionsanfälligkeit	gering - mittel, aufgrund Bodentypus, in Abhängigkeit von angebaute Frucht;
	Speicher-/Reglerfunktion	gering - mittlere Wertigkeit als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium;
	Grundwasserschutz	geringer Grundwasserschutz;
Naturnähe	aktuelle und frühere Bodennutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, kleinerer Bereich als Stellplatzfläche/Parkplatz;
	Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	geringwertig;
	Vorbelastungen	mittel - hoch, aufgrund landwirtschaftliche Nutzung, Stellplatzfläche/Parkplatz;
Archivfunktion	Naturgeschichtliche Bedeutung	keine Vorkommen seltener, schutzwürdiger Böden;
	Kulturgeschichtliche Bedeutung	keine Vorkommen schutzwürdiger Landschaftsteile (z.B. Ackerterrassen, alte Weinberge, etc.);
Nutzungsfunktion		landwirtschaftliche Nutzung: Acker, Stellplatzfläche/Parkplatz;
Bodenfunktionserfüllungsgrad, insgesamt		gering- bis mittelwertig

3.4 Wasser

Grundwasser:

Grundwasserergiebigkeit und -qualität:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Groseinheit 3 des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges (Paläozoikum) als Teilbereich des West- und mitteldeutschen Grundgebirges, das durch Schiefer- und Grauwacken des Devons und Unterkarbons mit Überdeckungen aus Braunerden oder Ranker-Braunerden mit skeletthaltigem, lehmigen Sand bis sandigen Schluff geprägt ist (Bearbeitungsgebiet Fulda/Diemel, Code 4200). Der Grundwasserkörper (ID 4285_8101) als silikatisches Sediment-Festgestein ist als Kluft-Grundwasserkörper aufgrund der sehr geringen Durchlässigkeit (Klasse 6) als Grundwassergeringleiter klassifiziert. Der Grundwasserkörper des Plangebietes ist durch eine sehr geringe Grundwasserergiebigkeit gekennzeichnet und wird in Bezug auf seinen chemischen Zustand hinsichtlich der Trinkwasserrichtlinie mit gut bewertet.

Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers:

In Abhängigkeit von den überdeckenden Schichten und der jeweiligen Bodenart sowie der Mächtigkeit besteht innerhalb des Plangebietes eine wechselnd mittlere bis hohe Grundwasserver-
schmutzungsempfindlichkeit (HLNUG, GruSchu Hessen, Fachinformationssystem Grundwasser- und



Trinkwasserschutz Hessen). Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung und deren Verlagerung in das Grundwasser können hier zu Belastungen der Grundwasserqualität führen.

Trinkwasserschutzzonen:

Das Plangebiet wird nicht von Trinkwasserschutzzonen überlagert. Südlich der Ortsverbindungsstraße Hemfurth-Rehbach (K 35) befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) WSG TB PREAG (WSG-ID 635-074). Wie weite Teile im Bereich des Edersees liegt das Plangebiet innerhalb des Heilquellenschutzgebietes HQS Bad Wildungen (WSG-ID 635-139), quantitative Schutzzone D, qualitative Schutzzone IV (HLNUG, GruSchu Hessen, Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen).

Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nördlich des Plangebietes durchfließt der Rehbach den Landschaftsraum. Er mündet in den dem Edersee vorgelagerten Fischteich nördlich des Plangebietes. Der Edersee ist im Bereich Strandbad Rehbach als Badegewässer ausgewiesen.

3.5 Klima/Luft

Großräumig betrachtet liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen den atlantisch und kontinental geprägten Großklimazonen Eurasiens, einem subatlantisch-subkontinentalen Übergangsklima. Mesoklimatische Klimaeinflüsse ergeben sich durch Oberflächenstruktur, Boden- und Landnutzung, wie Waldgebiete, kleinere Höhenzüge, Tal- oder Hanglagen sowie Ebenen, die zu großen Differenzierungen hinsichtlich der Wetterlage und -werte für Niederschläge, Temperaturen, Windströmungen und Sonnenscheindauer führen können. Danach ist der Bereich im Regenschatten des Rothaargebirges bei vorherrschend westlichen Winden durch eine feucht-kühle Witterung aber auch schwach kontinental geprägte trocken-warme Sommer sowie frostig-kalte und trockene Winter gekennzeichnet.

Klimawerte für den Bereich des Plangebietes:

Jährliche Durchschnittstemperatur:	7 - 8°C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur:	17,5 - 18°C
Wärmster Monat:	Juli mit $\bar{\varnothing}$ 17°C
Sonnenstunden/Jahr:	ca. 1.500
Kältester Monat:	Februar mit $\bar{\varnothing}$ -1°C
Mittlere Anzahl der Frosttage:	80 - 100 Tage
Windrichtungen:	Hauptwindrichtung aus West, Ausbildung lokaler, bodennaher Windsysteme durch lokale Wirkfaktoren;
Mittlere Windgeschwindigkeit (10m ü. Grund):	ca. 2,5 - 3,5 m/s;
Vegetationsperiode:	20.03. - 30.03. bis 05.11. - 15.11., ca. 210 - 240 Tage
Mittlere Jahresniederschläge:	600 - 700 mm/Jahr
Niederschlagsreichster Monat:	Juni mit 66 -80 mm
Niederschlagsärmster Monat:	März mit 30-50 mm
Wasserbilanz aus Niederschlag/Verdunstung:	200-300 mm/Jahr

Das Plangebiet wird aufgrund seiner ländlichen Lage sowie relativ geringer Immissionen aus Straßenverkehr und Gebäudeheizungen als wenig belastet eingestuft.



Klimaökologie:

Im Hinblick auf die als klima- und lufthygienische Ausgleichsleistung eines Raumes gekennzeichnete Klimaökologie werden die Belastungen sowie Klimafunktionen mit Kaltluft- und Frischluftentstehung eines Bereiches betrachtet.

Nutzungsbedingt zählt das Plangebiet als Teilbereich landwirtschaftlicher Flächen aufgrund nächtlicher Ausstrahlung und somit starker Abkühlung zu den Kaltluftentstehungsgebieten. Aufgrund der Inklination des Geländes in nördliche Richtung resultieren für die hier entstehende Kaltluft Abflussmöglichkeiten, jedoch ohne Siedlungsbezug. Aufgrund der wertgebenden Kriterien wie Größe, Lage, Abflusspotenzial und Siedlungsbezug in Verbindung mit seiner randlichen Lage in einem ländlich geprägten Raum werden die Klimafunktionen des Plangebietes als nachrangig eingestuft. Thermische und lufthygienische Ausgleichsleistungen, z.B. durch Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bioklima:

Das Bioklima, das durch die Summe aller Klimafaktoren wie Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte, Strahlungsintensität, etc. und seine Wirkung auf lebende Organismen definiert ist, hat unmittelbare Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Menschen. Das Plangebiet befindet sich demnach bioklimatisch in einem schonenden bis reizschwachen Bereich, in dem häufiger Kältereize mit ca. 35 bis 40 Tagen, seltener jedoch Wärmebelastungen mit ca. 10,1 bis 12,5 Tagen für den Menschen auftreten (HLNUG).

3.6 Tiere und Pflanzen

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV):

Die Darstellung der heutigen potenziellen, natürlichen Vegetation (HPNV) bezogen auf die aktuellen Standortverhältnisse dient als Einstufungsmaßstab für die anthropogene Entwicklung einer Landschaft und ist z.B. im Hinblick auf Pflanzungen im Rahmen geplanter Projekte von Bedeutung. Wie der gesamte mitteleuropäische Raum wäre auch das Plangebiet ohne Einflussnahme des Menschen unter Einwirkung der standörtlichen, abiotischen Faktoren wie Klima-, Boden- und Wasser bis auf wenige Ausnahmen von Wäldern, insbesondere den in Mitteleuropa vorherrschenden sommergrünen Laubwäldern bedeckt. In Abhängigkeit der Topografie, des Bodens und der Wasserverfügbarkeit wären unterschiedliche Ausprägungen vorhanden. Vorherrschend wären hier submontane Buchenwälder basenarmer Standorte in der Ausprägung von typischen artenarmen Hainsimsen-Rotbuchenwald (*Luzulo fagetum*) mit den Charakterarten Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Schmalblättrige Hainsimse (*Luzula luzuloides*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*). Teilweise bestehen Übergänge zum artenreichen Hainsimsen-Rotbuchenwald mit Traubeneichenbeständen (*Quercus petraea*).

Bestands-Biotoptypen:

Das am Ortsrand Rehbachs gelegene Plangebiet Teil A erscheint südlich der Straße „Am Eschelsberg“ als landwirtschaftlich genutzter Bereich mit einer überwiegend strukturarmen Ackerfläche und Grünland. Die nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Fläche wird gegenwärtig als Stellplatzfläche/Parkplatz genutzt. Beiderseits der mit einer bitumengebundenen Oberfläche versiegelten Fahrgasse befinden sich Scherrasenflächen auf geschottertem Untergrund, deren Deckungsgrad je nach Intensität der Stellplatznutzung variiert. Im Verlauf der Längsachse der Fläche zwischen der Straße „Am Eschelsberg“ und der Fahrgasse wurden erst vor kurzem einige, noch junge Bäume gepflanzt (6 Stk.), die durch regelmäßig positionierte Findlinge im Verlauf der Längsachse



vor mechanischen Beschädigung geschützt werden. Im östlichen Randbereich schließen sich an diese Baumreihe drei, zum Teil mehrstämmige Alt-Bäume (Weiden) an. Einer dieser Alt-Bäume wurde vor wenigen Jahren ‚auf-den-Stock‘ gesetzt. Der nördliche Rand dieses Bereichs wird durch eine Gehölzhecke eingefasst.

Als unmittelbar benachbarte Biotope schließen sich abseits des westlich und südlich angrenzenden Siedlungsbereichs mit bebauten Grundstücken, Garten-, Grün- und Spielflächen sowie dem PKW-Parkplatz im Norden ein Fischteich jenseits der Gehölzhecke sowie im Osten landwirtschaftlich genutztes Grünland mit dem begradigten, teilweise mit Erlen und Weiden gesäumten Rehbach an.

Arten- und Biotopausstattung:

Die nachfolgende floristische und faunistische Einschätzung und Bewertung des Plangebietes basiert auf Datenmaterial der HLNUG, des Landschaftsplanes Edertal (2008) sowie eigener örtlicher Erhebungen. Der floristische Bestand des Plangebietes wird im Folgenden als Lebensraumkomplex beschrieben. Danach bildet das Plangebiet gemäß der Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes als 'Grünland östlich von Rehbach' einen Teilbereich des Biotopkomplexes (BK 35). Es handelt sich dabei um Wirtschaftgrünland mit relativ geringem Artenspektrum.

Lebensraumkomplex strukturarmes Offenland/Ackerfläche/Grünland:

Der überwiegenden Teil des Plangebietes bildet diesen durch eine strukturarme Ackerfläche geprägten Lebensraumkomplex. Die gering- bis teilweise mittelwertigen natürlichen Voraussetzungen hinsichtlich Nährstoffverfügbarkeit und Feuchteverhältnisse des Bodens wurden durch die konventionelle landwirtschaftliche Nutzung sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nachteilig beeinflusst. Als struktur- und artenarmes Biotop ohne Saum- und Gehölzstrukturen beschränkt sich das floristische Arteninventar abseits der Kulturpflanzen auf allenfalls wenige Arten mit einer weiten, ökologischen Amplitude. Aufgrund der wertgebenden Kriterien Vollkommenheit, Grad der Naturnähe, Seltenheit/Gefährdung, Alter, Biotopverbund, Entwicklungsgrad/ -potenzial, Vielfalt sowie anthropogene Beeinträchtigung wird dieser Lebensraumkomplex als geringwertig eingestuft.

Lebensraumkomplex Stellplatzflächen/Parkplatz:

Dieser im nördlichen Teil des Plangebietes, außerhalb des BK35 liegende Teilbereich bietet mit den Scherrasenflächen sowie den versiegelten und teilversiegelten Fahrgassen/Stellplatzflächen aufgrund häufiger Störungen (KFZ-Frequentierung) nur einen eingeschränkten Lebensraum vor allem für Arten mit einer weiten, ökologischen Amplitude. Die entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches weniger beanspruchten Randbereiche einschließlich der lückigen Gehölzhecke stellen aufgrund ihrer unmittelbaren Benachbarung zum Stillgewässer sowie zu strukturreicheren Wiesen- und Gehölzbiotopen einschließlich großräumigeren Vernetzungsstrukturen höherwertige Lebensräume dar.

Fauna:

Für den waldgeprägten Naturpark Kellerwald-Edersee (ca. 406 km²), in dem sich auch das Plangebiet befindet, liegen zahlreiche faunistische Erhebungen u.a. durch die HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) und den NABU (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe Edertal e.V. vor, die ein umfassendes Bild des faunistischen Bestandes liefern. Im Hinblick auf die Flächen des Plangebietes wird im Folgenden zusammenfassend bezogen auf die aktuelle Lebensraumqualität der potenzielle faunistische Bestand beschrieben. Danach dient der aus Wiesen, dem Rehbach mit Erlensaum, einzelnen Hecken und den angrenzenden Waldsäumen bestehende Biotopkomplex (BK35) 'Grünland östlich von Rehbach' u.a. Vogelarten, wie dem Rot- und Schwarzmi-



lan (im Wildtier-Park Edersee sowie im südlich benachbarten Nationalpark), einer benachbarten Graureiherkolonie, einem Uhu- und einer Dohlen-Kolonie am Eschelsberg als Nahrungshabitat. Für das Plangebiet ergibt sich hinsichtlich des potenziellen faunistischen Bestandes folgendes Bild:

Säugetiere:

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen hat die eingeschränkte, floristische Artenausstattung mit fehlenden Gehölz- und Saumstrukturen sowie die kontinuierlich wiederkehrenden Bewirtschaftungseingriffe unmittelbare Auswirkungen auf die Ausbildung, Vielfalt und Größe möglicher faunistischer Populationen. Dementsprechend bildet dieser Bereich allenfalls einen sehr eingeschränkten Teil-/Lebensraum für allgemeine Arten. Die Lebensraumqualität für Säugetiere wird als geringwertig eingestuft.

Die randlichen Saum- und Gehölzbereiche der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Stellplatzflächen/Parkplatzes können dagegen kleinräumig, insbesondere in Verbindung mit den benachbarten, höherwertigen Biotopstrukturen Teillebensräume für Kleinsäuger, wie Igel, Maulwurf, Spitzmausarten, Wildkaninchen sowie einige Fledermausarten darstellen.

Vögel:

Die Lebensraumqualität für Vögel ist im Bereich landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der regelmäßigen Bewirtschaftungseingriffe, stofflicher Einträge sowie fehlender Nahrungs-, Ansitz- und Nistmöglichkeiten von nachrangiger Bedeutung. Lediglich die Stellplatzflächen/Parkplatz bieten mit den randlichen Saum- und Gehölzbereichen, insbesondere in Verbindung mit den benachbarten, höherwertigen Biotopstrukturen mittelwertige, avifaunistische Teillebensräume, während der übrige Bereich der Stellplatzflächen/Parkplatz aufgrund häufiger Störungen (KFZ-Frequenzierung) als geringwertig eingestuft wird.

Amphibien und Reptilien:

Aufgrund der ökologischen Ansprüche von Amphibien und Reptilien, die jahreszeitlich sowie bezüglich ihrer differenzierten Entwicklungsstadien reich gegliederte Landschaftsräume mit Laichgewässern, Überwinterungsräumen, offene bis halboffene Trockenstandorte, Feuchtgebiete sowie lichte Wälder und Waldrandbereiche benötigen, stellt das Plangebiet keinen nachhaltigen Lebensraum für diese Tierarten dar.

Insekten:

Da insbesondere seltene, bestandsbedrohte Insekten reich strukturierte Lebensräume mit vielfältig ausdauernden Pflanzenbeständen benötigen, bieten die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumkomplexe lediglich qualitativ geringwertige Lebensräume für allenfalls allgemeine Insektenarten.

Zusammenfassend handelt es sich im Plangebiet um einen überwiegend struktur- und artenarmen, größtenteils geringwertigen faunistischen Lebensraum, der nur eine nachrangige Bedeutung für die Ausbildung und Weiterentwicklung stabiler, faunistischer Populationen besitzt.

Biologische Vielfalt:

Aufgrund der aktuellen Nutzungen besitzt das Plangebiet eine überwiegend geringe floristisch-faunistische Lebensraumqualität, die in der Folge nur eine geringe biologische Vielfalt erwarten lässt. Gleichwohl bestehen im Hinblick auf die benachbarten, höherwertigen Biotope gute Voraussetzungen für mögliche Wechselbeziehungen faunistischer Populationen.

Insgesamt besitzt das Plangebiet lediglich eine nachrangige bis geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.



3.7 Landschaft/Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist stets Ausdruck bzw. Resultat der historischen als auch der aktuellen Nutzungen in Abhängigkeit von den naturbürtigen Gegebenheiten (Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen). Zur Bewertung des Schutzgutes Landschaft, Landschaftsbild werden die Merkmale Topografie/Relief, Vegetation und Nutzung im Hinblick auf die Kriterien Vielfalt, Schönheit und Eigenart betrachtet.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des zum staatlich anerkannten Luftkur- und Fremdenverkehrsort Hemfurth-Edersee gehörenden, unmittelbar am Edersee gelegenen Ortsteil Rehbach, welcher mit den Wochenendhausgebieten, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen vor allem durch seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus geprägt ist. Als Teilbereich des durch eine bewegte Topografie gekennzeichneten Naturraums Kellerwald/Herzhausen-Hemfurth Edertal besitzt das Plangebiet eine nahezu gleichmäßig nördlich exponierte Neigung. Es ist Teil des Offenlandes zwischen Rehbach und Hemfurth-Edersee, welches westlich des Sattels am Brühfeld bzw. des Waldhotels Dornröschenshöh und nördlich der K 35 nur wenige Gehölz- und Saumstrukturen aufweist und nahezu vollständig landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich genutzt wird. Dieser Landschaftsraum weist ein geringes Maß an Naturnähe mit nur wenigen naturraumtypischen Einzelementen auf. Er besitzt insofern nur eine geringe Vielfalt, Schönheit und Eigenart und erscheint in hohem Maße anthropogen überformt. Insgesamt besitzt das Plangebiet daher sowie aufgrund seiner geringen Größe und seiner Lage unmittelbar am Siedlungsrand von Rehbach lediglich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild.

3.8 Mensch

Die Bewertung des Schutzgutes Mensch, Wohnen/Wohnumfeld und Erholungsnutzung erfolgt nach den Kriterien anthropogene Beeinträchtigung, natürliche Erholwirksamkeit sowie infrastrukturelle Ausstattung. Danach besitzt der ackerbaulich genutzte, südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Plangebietes bezüglich der Teilaspekte Wohnen/Wohnumfeld sowie der natürlichen Erholungswirksamkeit aufgrund der fehlenden Wohnumfeldfunktion dieser Flächen, fehlender Reliefformierung und Randeffekte sowie der nicht vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung (z.B. Wanderwege, Ruhebänke, etc.) lediglich eine nachrangige Bedeutung. Der nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Plangebietes weist dagegen aufgrund der funktionsbedingten Erholungs- und Rastmöglichkeiten (Stellplatzflächen/Parkplatz) sowie den von hier aus unmittelbar nutzbaren Angeboten der Erholungsinfrastruktur (Rad-/Wanderwege, Grün- und Spielflächen) eine mittlere Wertigkeit auf. Insgesamt weist das Plangebiet für das Schutzgut Mensch daher eine überwiegend nachrangige, in dem flächenmäßig kleineren Teilbereich nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ jedoch eine mittlere Wertigkeit auf.

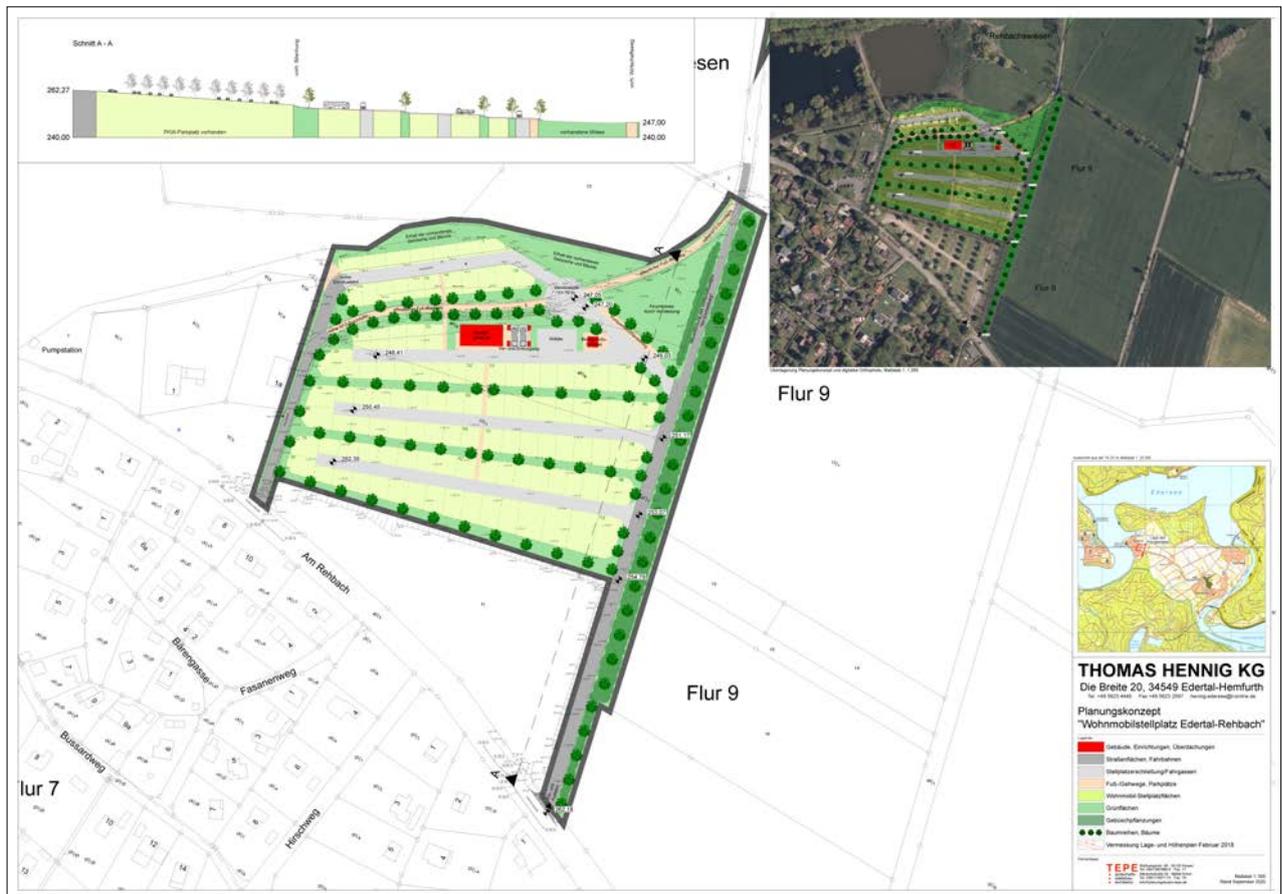
3.9 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sowie in seinem unmittelbaren Umfeld sind keine entsprechenden Schutzgegenstände (z.B. des archäologischen Denkmalschutzes) vorhanden.



4 Planungskonzept

Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplanes ist der nachfolgend abgebildete Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. das Planungskonzept mit Stand vom September 2020.



Entsprechend dieses Konzepts sollen die Flächen des Plangebietes unter Einbeziehung der vorhandenen Stellplatzflächen nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ für eine Nutzung als Wohnmobilstellplatz terrassiert werden. Dabei werden die Terrassen jeweils hangparallel ausgerichtet und mit einem Quergefälle von 2,5 bis max. 3% ausgestattet. Die in den hangparallelen Anschlussbereichen zum südlich benachbarten PKW-Parkplatz und zur Straße „Am Eschelsberg“ sowie die zwischen den Terrassen vorgesehenen Höhensprünge werden im Allgemeinen ca. 1,0 m bis 1,20 m betragen, im Einzelfall 1,50 m jedoch nicht übersteigen. Diese als Grünflächen auszubildenden Böschungen werden in der Regel eine Neigung von weniger als 1:2 und selbst in den steilsten Bereichen in jedem Fall eine Neigung von weniger als 1:1,5 aufweisen. Im Bereich der vorhandenen Stellplatzflächen werden die vorhandenen Befestigungen und Versiegelungen genutzt. Nicht benötigte Flächenbefestigungen entlang der nördlichen Gehölz- und Saumbereiche werden entsiegelt und anschließend den Grün- bzw. Gehölzflächen zugeordnet; die befestigten Flächen zwischen der vorhandenen Fahrgasse und der Straße „Am Eschelsberg“ werden hinsichtlich des Quergefalles nachprofiliert.

Während die Fahrgassen und Fahrstraßen im Bereich des Wohnmobilstellplatzes als bitumengebundene Oberflächen mit einer regelmäßigen Breite von 6,0 m ausgebildet werden, sind die Stellplatzflächen als befestigte Schotterrasenflächen vorgesehen. Bei Stellplatzgrößen von 65 bis maximal 230 m² für sehr große Wohnmobile sind im Plangebiet insgesamt 112 Stellplätze möglich. Je



nach saisonaler Auslastung können einzelne Terrassen für den Betrieb geöffnet oder geschlossen werden, sodass sich eine Nutzung des Wohnmobilstellplatzes im Winter bzw. in der Nebensaison auf den zentralen Bereich um das Sanitärgebäude konzentrieren lässt.

Alle Stellplätze werden mit einem Stromanschluss ausgestattet. Auf jeder Terrasse werden zusätzlich zur zentralen Ver- und Entsorgungsstation Trinkwasserzapfstellen angeordnet. Im Bereich der Fahrgassen und Fahrstraßen, insbesondere im Ankunfts-, Ver- und Entsorgungs- sowie Sanitärbereich wird eine den Erfordernissen entsprechende, nicht nach oben abstrahlende und dem jeweils aktuellen Bedarf entsprechende Ausleuchtung durch Mast- und/oder Pollerleuchten erfolgen. Die im mittleren Bereich des Wohnmobilstellplatzes angeordnete stufenlose Fußwegeverbindung wird ebenfalls mittels Pollerleuchten ausgeleuchtet.

Die Anbindung des Wohnmobilstellplatzes an das öffentliche Straßennetz erfolgt ausschließlich über die entlang der östlichen Plangebietsgrenze neu zu bauende, von der Zufahrtsstraße „Am Rehbach“ abzweigende Erschließungsstraße. Ein- und Ausfahrt sind im unteren Hangbereich vorgesehen. Parallel zur Fahrbahn können hier Besucher zunächst kurzzeitig parken, um sich zu orientieren, zu informieren und um ggf. einen Stellplatz zu buchen. Anschließend kann im weiteren Verlauf die untere Stellplatzebene angefahren oder die vorgelagerte Wendestelle genutzt werden, um hangaufwärts einen Stellplatz auf einer der anderen drei Terrassen anzufahren oder um den Wohnmobilstellplatz zu verlassen. Eine Ausfahrt von der unteren Stellplatzebene auf die am heutigen Ortsrand vorhandene Straße „Am Eschelsberg“ wird nicht möglich sein. Dieser Straßenabschnitt wird als Sackgasse ausgebildet. Gleichzeitig wird der Abschnitt der heutigen Straße „Am Eschelsberg“ zwischen dieser Sackgasse und der Rehbachquerung für den KFZ-Verkehr gesperrt und zukünftig lediglich als öffentlicher Fuß- und Radweg nutzbar sein, um eine geordnete und kontrollierbare Befahrung und Nutzung des Wohnmobilstellplatzes sicher zu stellen.

Sanitärgebäude, Ver- und Entsorgungsanlagen sowie zentrale Abfallsammelbehälter werden in unmittelbarem Anschluss an den Ankunftsbereich auf der 1. Terrasse oberhalb des geplanten Fuß- und Radweges angeordnet. Der ankommende Besucher kann zunächst zentral alle Vorrats- und Sammelsysteme seines Fahrzeugs entleeren bzw. auffüllen, bevor er den gewählten Stellplatz anfährt, um sich dort einzurichten. Das Sanitärgebäude ist als eingeschossiges, traufständiges, mit Steildach ausgestattetes Gebäude vorgesehen. Die Firsthöhe bzw. die Höhe baulicher Anlagen darf dabei 8,0 m bezogen auf eine Höhe von 249,0 m ü. NHN nicht überschreiten. Für bauliche Anlagen darf innerhalb der Baugrenzen eine Baumasse von maximal 2.500 m³ errichtet werden. Seitlich neben dem Sanitärgebäude werden die Ver- und Entsorgungsanlagen für die Wohnmobile installiert. Hier können sich zeitgleich maximal zwei Fahrzeuge auf einem überfahrbaren Edelstahl- oder Betontrichter mit Wasserspülung und ebenerdigem Einlauf positionieren, um ihre Grauwassertanks abzulassen. Jeweils seitlich daneben besteht die Möglichkeit, WC-Kassetten zu entleeren und zu spülen. Diese häufig mit Chemikalien versetzten Abwässer werden isoliert aufgefangen und entsorgt; eine unmittelbare Ableitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht möglich, da dadurch die Funktionsfähigkeit der Kläranlage in Hemfurth gefährdet würde. Hiervon räumlich getrennt werden im vorderen Bereich Trinkwasserzapfstellen angeordnet. Zwischen dem Bezahl-/Infoterminal im Ankunftsbereich und dem Sanitärbereich wird zudem eine Stellfläche für die verschiedenen Abfallbehälter zur getrennten Müllentsorgung angeordnet. Diese Stellfläche ist so dimensioniert, dass sie problemlos von Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden kann, ohne den alltäglichen Stellplatzbetrieb zu behindern bzw. zu beeinträchtigen.



Für die Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers sind keine Maßnahmen der äußeren Erschließung notwendig. Das Plangebiet wird im nordwestlichen Bereich von einer im Freispiegel geführten Schmutzwasserleitung tangiert, in die das auf dem Wohnmobilstellplatz anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Die Freispiegelleitung führt zu einem in Rehbach stationierten Pumpwerk, von wo aus das Schmutzwasser über eine Druckleitung zur Kläranlage in Hemfurth abgeleitet wird. Diese Druckleitung führt u.a. auch durch das Plangebiet; hierfür ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines nicht überbaubaren und zugänglich zu haltenden Leitungsrechts vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll soweit wie möglich auf den Stellplatzflächen versickern können. Oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser soll in jeweils am Fuß der Terrassenböschungen positionierte Versickerungsmulden zurückgehalten bzw. der im nordöstlichen Teil des Plangebietes als Ausgleichsmaßnahme zu entwickelnden Frischwiese zugeführt werden.

Die Grünflächen zwischen den Terrassen und an den Rändern des Wohnmobilstellplatzes werden umfangreich mit Bäumen überstellt. Durch eine extensive Pflege der durch Selbstberasung begrünter Flächen sollen diese Bereiche auf Dauer arten- und blütenreich entwickelt werden. Dadurch soll sowohl die räumlich-nutzungsbezogene Strukturierung der Anlagen und Einrichtungen unterstrichen als auch für die Nutzer ein ausgewogenes Verhältnis besonderer und beschatteter Flächen gewährleistet werden.

Zum Ausgleich der mit dem Bau des Wohnmobilstellplatzes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind innerhalb des Plangebietes Teil A folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die zwischen der unteren Ebene des Wohnmobilstellplatzes und dem nördlich benachbarten Fischteich vorhandenen Saum- und Gehölzbereiche sollen durch eng platzierte, nicht überfahrbare Findlinge/Steine und/oder Poller nachhaltig geschützt sowie durch die Platzierung von Hinweistafeln, die den naturschutzfachlichen Wert der Flächen beschreiben und auf ein Betretungsverbot hinweisen dauerhaft markiert werden.

2. Die im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sollen durch Zuführung des nicht versickerten Oberflächenabflusses vernässt und durch eine einschürige Mahd als standortgerechte Frischwiese entwickelt werden.

Innerhalb des Plangebietes Teil B ist folgende Maßnahme vorgesehen:

3. Die hier vorhandene, landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche soll als Streuobstwiese entwickelt werden. Dazu sollen in regelmäßigen Abständen Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäume als Hochstämme gepflanzt und auf Dauer gepflegt werden. Die Wiesenflächen sollen einmal jährlich gemäht und das Mähgut von den Flächen entfernt werden.

4. Um eine Einbindung des Wohnmobilstellplatzes in die landschaftliche Umgebung zu gewährleisten, ist auf der östlichen Seite der neu zu bauenden, von der Zufahrtsstraße „Am Rehbach“ abzweigenden Erschließungsstraße die Ausbildung einer 10 m breiten Grünfläche vorgesehen. Innerhalb dieser Grünfläche können sowohl leicht abschirmende Bodenmodellierungen als auch bautechnisch bedingte Geländeanpassungen angeordnet werden. Zudem ist hier eine straßenbegleitende Pflanzung großkroniger Laubbäume innerhalb einer geschlossenen Gebüschpflanzung vorgesehen, sodass zusammen mit den abschnittsweise auch auf der anderen Straßenseite vorgesehenen Baumpflanzungen eine deutlich geminderte Fernwirkung und damit eine größtmögliche, landschaftliche Einbindung des Wohnmobilstellplatzes erzielt wird.



5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Der Wohnmobilstellplatz wird gemäß 1 (3) BauNVO i.V.m. § 10 (1) BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Campingplatzgebiet“ gewidmet. Um die in diesem Rahmen zulässigen Nutzungen weiter zu konkretisieren werden entsprechend des geplanten Vorhabens lediglich Stellplätze für Caravans und Wohnmobile sowie Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung und dem Betrieb des Campingplatzes dienen (z.B. Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Wäscheräume, Entsorgungsstationen für Wohnmobile, Informations- und Buchungsterminal, etc.) zugelassen. Außerdem sind Gebäude und Einrichtungen für die Unterhaltung der Anlagen (Werkstatt, Bauhof, etc.) sowie Spiel- und Sportanlagen im Zusammenhang mit der Campingplatznutzung ebenfalls allgemein zulässig. Eine Dauernutzung der Stellplätze durch Dauercamper ist ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Nachtruhe im Bereich des Wohnmobilstellplatzes sowie in der Umgebung während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr keine An- und Abfahrten zum Wohnmobilstellplatz stattfinden.

Dabei gilt entsprechend § 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB, dass im Rahmen der getroffenen Festsetzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag (§ 12 BauGB) verpflichtet hat. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Eine Änderung des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind nicht zulässig.

5.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstwert, der maximal zulässigen Baumasse sowie der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen geregelt. Aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,5 können somit bei Anwendung der Regelungen gemäß § 19 (4) BauNVO sowohl die geplante Bebauung innerhalb der überbaubaren Flächen als auch sämtliche Flächen für Stellplätze, Nebenanlagen, Fußwege sowie Fahrgassen und Zufahrten zugelassen werden. Da im gesamten Sondergebiet lediglich 2 eingeschossige Gebäude, ein großflächigeres Sanitärgebäude und ein kleineres Info-/Organisationsgebäude vorgesehen sind, wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung hierfür durch die Beschränkung der Baumasse auf maximal 2.500 m³ festgesetzt. Damit zudem die baulichen Anlagen nicht zu sehr aus der Fläche herausragen, wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen als Firsthöhe auf 8,0 m über 249,0 m ü. NHN festgesetzt. Diese Höhe entspricht ca. der Oberkante der geplanten, dem Sanitärgebäude vorgelagerten Fahrgasse.

5.2 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Um die Inanspruchnahme der Flächen auf die entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplans bzw. des Planungskonzeptes mit Stand vom Januar 2020 hierfür vorgesehenen Flächen zu beschränken, sind Stellplätze für Caravans und Wohnmobile sowie Nebenanlagen gemäß § 23 (5) BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der für Stellplätze und Nebenanlagen mit ihren Zufahrten gewidmeten Flächen zulässig. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn entsprechend zwingende Gründe vorliegen und der jeweils beabsichtigte Versorgungszweck nicht anders erreicht werden kann, können notwendige Nebenanlagen im Sinne



des § 14 BauNVO auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen zugelassen werden.

5.3 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Sämtliche Verkehrsflächen sind als öffentliche Verkehrsflächen in der Zuständigkeit der Gemeinde Edertal verbleibend vorgesehen. Sie gliedern sich in 3 Teilbereiche. Der westliche Teilbereich der Straße „Am Eschelsberg“ bleibt als Sackgasse in seiner bisherigen Erschließungsfunktion für das Grundstück 1a sowie mit Anschluss des Seeuferweges bzw. des Wanderweges über den Damm des Fischteiches erhalten. In Höhe des bisherigen Parkplatzes wird die Straße „Am Eschelsberg“ im weiteren Verlauf für den KFZ-Verkehr gesperrt. Sie übernimmt somit keine Erschließungsfunktion für den Wohnmobilstellplatz und wird nicht mit Quell- und Zielverkehr des Wohnmobilstellplatzes belastet. Dieser mittlere Teilbereich der Straße „Am Eschelsberg“ bleibt jedoch weiterhin als Fuß- und Radweg öffentlich zugänglich; er wird dementsprechend im Bebauungsplan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg, gewidmet. Für die Erschließung bzw. die Anfahrbarkeit des Wohnmobilstellplatzes ist im östlichen Teilbereich entlang der Plangebietsgrenze eine neu zu bauende, von der Zufahrtsstraße „Am Rehbach“ abzweigende Erschließungsstraße geplant und dementsprechend als Verkehrsfläche gewidmet. Während über diese Straße auch die nördlich des Rehbachs gelegenen Teile der Straße „Am Eschelsberg“ neu an das örtliche Straßennetz angebunden werden, befindet sich von dieser abzweigend die Ein- und Ausfahrt des Wohnmobilstellplatzes im unteren Hangbereich.

5.4 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Das im Bebauungsplan enthaltene Leitungsrecht umfasst einen Korridor von 5 m Breite, innerhalb dessen sich eine Abwasser-Druckleitung befindetet. Durch diese Leitung wird das in Rehbach anfallende Schmutzwasser zur Kläranlage in Edertal-Hemfurth gepumpt. Der Leitungskorridor ist dauerhaft zugänglich und freizuhalten; bei der Oberflächengestaltung und ggf. Begrünung dieser Flächen sind die Maßgaben des zuständigen Versorgungsträgers zu berücksichtigen.

5.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gewidmet: Alle nicht überbaubaren und nicht für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzten Flächen werden durch Selbstberasung begrünt und auf Dauer durch eine extensive Pflege arten- und blütenreich entwickelt. Die in diesen Bereichen über die festgesetzten Baumpflanzungen hinaus gepflanzten Gehölze werden durch alle drei bis fünf Jahre wiederkehrende selektive Pflegeschnitte freiwachsend erhalten, die Saum- und Wiesenbereiche maximal einmal jährlich Mitte Juli gemäht. Für die Beleuchtung des Wohnmobilstellplatzes wird bezugnehmend auf die Hessische Biodiversitätsstrategie zur Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung ausschließlich warm-weißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2.000 bis 2.700 Kelvin verwendet. Eine Abstrahlung darf nur von oben nach unten erfolgen; eine weit sichtbare Abstrahlung sowie Blendeffekte sind zu vermeiden. Die Lichtleistung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. In der Nachtzeit (22:00 bis 6:00) wird die Beleuchtung abgeschaltet; unverzichtbare Beleuchtungen werden z.B. durch Bewegungsmelder bedarfsgerecht geschaltet.



1. Die zwischen der unteren Ebene des Wohnmobilstellplatzes und dem nördlich benachbarten Fischteich bereits vorhandenen Saum- und Gehölzbereiche werden durch den Vorhabenträger für die Zukunft wirksam vor Beeinträchtigungen jeglicher Art geschützt und durch eine regelmäßige und fachgerechte Pflege auf Dauer erhalten.

2. Die im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches vorhandenen, bisher landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen werden durch Zuführung des im Zuge der Muldenentwässerung nicht versickerten Oberflächenabflusses des Wohnmobilstellplatzes vernässt und durch eine einschürige Mahd mit einem Einachs-Mähbalken oder mit einer Motor-Sense je nach Witterungsverlauf zwischen Mitte September und Mitte Oktober als standortgerechte Frischwiese entwickelt. Um eine unerwünschte Verdichtung der Böden zu vermeiden ist der Einsatz schwerer Schlepper/Traktoren nicht zulässig. Entsprechend einer „Hydraulischen Berechnung Regenwasser“ des Ingenieurbüros agc - aqua geo consult GmbH in Marburg ist für eine gedrosselte Einleitung des im Bereich des Wohnmobilstellplatzes anfallenden Oberflächenwassers unter Vernachlässigung einer evtl. gegebenen Versickerungsleistung entsprechend aktuellen Regelwerke und Bemessungsansätze maximal 113 m³ Retentionsraum erforderlich. Dieses Volumen kann im Bereich der Grünlandfläche ohne größere bauliche Maßnahmen nachgewiesen werden, da dies einer maximalen Überstauung der Flächen in Höhe von ca. 7,2 cm entspricht. Eine Ableitung des überlaufenden Wassers erfolgt in den unmittelbar angrenzenden Rehbach.

Innerhalb des Plangebietes Teil B ist darüber hinaus folgende Maßnahme vorgesehen:

3. Die hier vorhandene, landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche wird als Streuobstwiese entwickelt. Dazu werden in regelmäßigen Abständen Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäume jeweils als Hochstamm mit einem Stammumfang von StU 8-10 cm gepflanzt. Die Bäume sind mit einem Stammschutz gegen Wildverbiss zu schützen. Nach Ablauf der Entwicklungspflege, also ab dem 4. Standjahr, werden die Obstbäume alle drei Jahre einer fachgerechten Pflege unterzogen. Gebrochene Äste und bruchgefährdetes Totholz werden entfernt; starkes, nicht bruchgefährdetes Totholz wird erhalten. Das Schnittgut ist aufzunehmen und zu entsorgen. Die Wiesenflächen werden aus dem vorhandenen Grünland entwickelt. Sie sind einmal jährlich je nach Witterung zwischen Mitte September und Mitte Oktober zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen. Das Grundstück, auf dem diese Maßnahme durchzuführen ist, gehört der Gemeinde Edertal und ist an einen ortsansässigen Landwirt verpachtet. Die geplanten Maßnahmen wurden mit dem Pächter und Bewirtschafter der Flächen abgestimmt; der Pächter hat sich mit der zukünftigen Nutzung der Flächen entsprechend der festgesetzten Maßnahmen einverstanden erklärt. Um diese Maßnahme der Zuständigkeit und Verantwortung der Gemeinde Edertal zuzuordnen, wird die Fläche zugleich als öffentliche Grünfläche gewidmet.

4. Östlich der neuen Erschließungsstraße werden zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur landschaftsgestalterischen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes und zur zukünftigen Ortsrandgestaltung Rehbachs straßenbegleitend öffentliche Grünflächen mit einer regelmäßigen Breite von 10 m als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gewidmet, innerhalb derer außerdem auch die Pflanzung hochstämmiger Bäume festgesetzt wird. Aufgrund der eingeschränkten Grundstücksverfügbarkeit im Anschlussbereich an die Straße „Am Rehbach“ beträgt die Breite dieser Flächen hier lediglich 5 m. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden als freiwachsende Laubgehölzhecke hergestellt. Die Gehölzpflanzungen erfolgen 4-reihig bzw. 2-reihig in einem Raster von 2 m x 2 m. Die außerdem innerhalb dieser Flächen festgesetzten Pflanzungen hochstämmiger Bäume werden in das Pflanzra-



ster integriert. Die Säume in den Randbereichen der Gehölzflächen werden durch Selbstberasung in einer Breite von jeweils 2 m im Bereich der 10 m breiten Flächen und in einer Breite von 1,5 m im Bereich der 5 m breiten Flächen hergestellt. Sie werden einmal jährlich je nach Witterungsverlauf zwischen Mitte September und Mitte Oktober gemäht; das Mähgut wird abgeräumt.

5.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 a) BauGB)

Die durch Planeinzeichnung festgesetzten Baumpflanzungen werden mit großkronigen, hochstämmigen Laubbäumen im Wechsel aus verschiedenen Arten hergestellt und mit einer Verankerung (Baumpfähle) sowie einem Stammschutz gegen Wildverbiss versehen.

5.7 Erhalten von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

Die im Saumbereich auf der Südseite der Straße „Am Eschelsberg“ in Höhe des Grünlands vorhandenen, straßenbegleitenden Bäume werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt, da die Straße in diesem Bereich zukünftig nur noch als Fuß- und Radweg genutzt wird und somit kein Ausbaubedarf besteht, der die Standfestigkeit der Bäume in Frage stellen könnte. Die Bäume können somit als faunistischer Lebensraum und landschaftsbildprägende Elemente erhalten werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch fachgerechte und regelmäßige Pflegemaßnahmen auf Dauer zu erhalten.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

6.1 Dachgestaltung

Um eine dem Standort und der Ortsrandsituation Rehbachs angemessene bauliche Gestaltung der zukünftigen Gebäude zu gewährleisten, sind Dächer ausschließlich als geneigte bzw. als Steildächer mit einer Neigung von bis zu 35° zulässig. Nur auf untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen dürfen auch Flachdächer hergestellt werden. Dacheindeckungen sind ortsüblich ausschließlich in rot, braun, grau oder anthrazit sowie als begrünte Dächer zulässig. Dabei dürfen zur Förderung und Unterstützung der Energiewende Anlagen zur Energiegewinnung (Solarthermie, Photovoltaik) auf Dächern ohne Einschränkungen errichtet werden.

6.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung

Um den Oberflächenabfluss des Regenwassers so gering wie möglich zu halten und möglichst viel Wasser unmittelbar versickern lassen zu können, werden die Oberflächen befestigter Flächen als Pflasterbeläge, wassergebundene Decken oder als Schotterrasen hergestellt; der Einbau von bitumengebundenen Asphaltdecken ist nur im Bereich der Fahrgassen, der Entsorgungsstationen für Wohnmobile sowie der Abfall-Sammelplätze vorgesehen. Die nicht bebauten und nicht für Zufahrten, Zuwegungen und Stellplätze genutzten Teile des Sondergebietes werden begrünt und gärtnerisch gestaltet.



7 Umweltbericht/Umweltprüfung (gem. §§ 2 (4), 2a BauGB)

7.1 Einleitung

7.1.1 Ziele, Inhalte und Dimension der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“, dessen Geltungsbereich eine Größe von ca. 3,7 ha aufweist, will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im zu Hemfurth-Edersee gehörenden Ortsteil Rehbach schaffen. Dabei geht es darum, eine Ergänzung zu den bereits bestehenden touristischen Einrichtungen mit Wochenendhausgebieten, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen zu schaffen und damit die Funktion des Ortsteils für Freizeit, Erholung und Tourismus zu stärken.

Durch den Bebauungsplan werden neue Versiegelungen durch Erschließung und Bebauung auf einer Fläche von bis zu 0,57 ha und Teilversiegelungen (Abflussbeiwert 0,3 - max. 0,5) von bis zu 0,97 ha zugelassen. Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe sind im Plangebiet Teil A Ausgleichsmaßnahmen mit Aufwertungen vorhandener Biotope, Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Schaffung neuer Biotope mit Gehölzflächen, Baumpflanzungen und Säumen in einem Umfang von insgesamt ca. 0,82 ha geplant. Im Plangebiet Teil B sind zudem weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopentwicklung bzw. Schaffung neuer Biotope, hier Streuobstwiese, in einem Umfang von insgesamt ca. 0,84 ha vorgesehen.

7.1.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Grundlagen

Als für die Umweltprüfung/Umweltbericht maßgeblichen Gesetze und Fachplanungen werden das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Informationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), der Regionalplan Nordhessen (RPN 2009), der Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000), der Flächennutzungsplan Edertal (2006) sowie der Landschaftsplan Edertal (2008) berücksichtigt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der im Zuge der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandserfassung des Umweltzustands (Basisszenario), Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete, voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ befindet sich hinsichtlich seiner naturräumlichen Lage im Bereich ‚Herzhausen-Hemfurth Edertal‘ als Untereinheit des ‚Kellerwaldes‘ inmitten des ‚Westhessischen Berg- und Senkenlandes‘. Das überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Plangebiet Teil A in Hanglage mit nordlicher Exposition und einer Höhenlage von ca. 246 bis 262 m ü. NHN schließt sich unmittelbar an den nordöstlichen Ortsrand Rehbachs an und erstreckt sich zwischen dem öffentlichen Parkplatz südlich der Straße „Am Rehbach“, dem Rehbach und dem Fischteich im Norden. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße „Am Rehbach“ in etwa in Höhe der gegenüberliegenden Einmündung „Wolfsgasse“ gebildet. Das



Plangebiet wird hier bis zur Straße „Am Eschelsberg“ ackerbaulich genutzt. Ein kleinerer, nördlich der Straße gelegener Bereich dient heute als öffentlicher Park-/Rastplatz. Der Geltungsbereich Teil B befindet sich getrennt vom Geltungsbereich Teil A weiter nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ den Waldflächen am Eschelsberg unmittelbar vorgelagert und wird aktuell als Grünland genutzt.

Schutzgut Mensch:

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Kriterien Wohnen, Wohnumfeldfunktion und Erholungsnutzung von Bedeutung. Dementsprechend besitzt der landwirtschaftlich genutzte, südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Plangebietes nutzungs- und ausstattungsbedingt aufgrund fehlender Wohnumfeldfunktion, Relieffierung und Randeffekte sowie nicht vorhandener infrastruktureller Ausstattungen (z.B. Wanderwege, Ruhebänke, etc.) nur eine nachrangige Bedeutung. Der nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil mit Erholungs- und Rastmöglichkeiten (Stellplatzflächen/Parkplatz) sowie der von hier aus unmittelbar nutzbaren Erholungsinfrastruktur (Rad-/Wanderwege, Grün- und Spielflächen) besitzt dagegen eine mittlere Wertigkeit.

Durch die Planung werden die raumstrukturellen Voraussetzungen für das Schutzgut Mensch nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr sind mit der Bebauungsplanung aufgrund der Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit der Schaffung von Grün- und Gehölzflächen sowie Baumpflanzungen auch im Bereich des Wohnmobilstellplatzes positive Auswirkungen auf die Kriterien Wohnumfeldfunktion und Erholungsnutzung verbunden (vgl. auch Kap. 3.8).

Insgesamt sind somit aus der Bebauungsplanung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Eingriffserheblichkeit relevante Geltungsbereich Teil A wird insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Ackerflächen und in geringerem Umfang durch landwirtschaftlich genutztes Grünland geprägt. Nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ befindet sich außerdem eine als Stellplatz/Parkplatz genutzte Fläche, die durch versiegelte und teilversiegelte Bereich mit einigen Gehölzen charakterisiert ist. In nördliche Richtung wird das Plangebiet durch eine natürliche Gehölzhecke eingefasst. Die Acker- und Grünlandflächen liegen in einem Bereich, der entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als BK35 für eine Biotopentwicklung vorgesehen ist, in dem aber bisher noch keine entsprechenden Maßnahmen umgesetzt wurden. In der Bestandserfassung und -beschreibung (vgl. Kap. 3.6) wird die Arten- und Biotopausstattung des Plangebietes als geringwertiger Lebensraumkomplex strukturarmes Offenland/Ackerfläche und als aufgrund benachbarter Biotope höherwertiger Lebensraumkomplex Stellplatzflächen/Parkplatz beschrieben.

Der potenziell faunistische Bestand wird in der Bestandserfassung und -beschreibung (vgl. Kap. 3.6) für Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten aus der Biotopausstattung abgeleitet, da für das Plangebiet bisher keine faunistischen Erhebungen vorliegen. Zusammenfassend handelt es sich im Plangebiet demnach um einen überwiegend struktur- und artenarmen, größtenteils geringwertigen faunistischen Lebensraum, der nur eine nachrangige Bedeutung für die Ausbildung und Weiterentwicklung stabiler, faunistischer Populationen besitzt. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die Frage, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wurde mit Datum vom 2. Juli 2019 eine „Artenschutzrechtliche



Einschätzung“ zum Bebauungsplan durch Dipl.-Biol. Thorsten Cloos, Spangenberg, vorgelegt (vgl. im Anhang der Begründung). Die Artenschutzrechtliche Einschätzung kommt in Kap. 4 zu folgender Zusammenfassung:

„Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- *Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen [...bodenorientierte Beleuchtung...] durchgängig mit nein beantwortet werden.*
- *Haselmaus und Wildkatze: Aus Sicht dieser beiden Arten ist das Projekt als unkritisch anzusehen.*
- *Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden. Grundsätzlich sollten aber die Arten des Halboffenlandes durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden [...mindestens 3-reihige Gehölzpflanzung am östlichen Rand des Plangebietes, bodenorientierte Beleuchtung...].*
- *Amphibien und Reptilien: Aus Sicht der artenschutzrelevanten Arten dieser Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.*
- *weitere relevante Arten: Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Grundsätzlich sollte aber der Artenreichtum an Insekten durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.*

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgrund der Planung kommt es im Plangebiet gleichwohl zu Neuversiegelungen von bis zu 0,57 ha und zu neuen Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha Fläche. Damit gehen als Biotoptypen insbesondere ca. 1,71 ha Ackerfläche, ca. 1,36 ha Wirtschaftswiese und ca. 0,06 ha Straßen-/Wegeränder verloren. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden zugleich aber auch ca. 0,15 ha vorhandene Feuchtgebüsche mit Saum nachhaltig geschützt, ca. 0,39 ha Wiesenraine und Säume arten- und blütenreich entwickelt, ca. 0,16 ha Grünland durch Vernässung und Extensivierung zu einer Frischwiese entwickelt, ca. 0,27 ha Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe zur landschaftsgestalterischen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes und zur zukünftigen Ortsrandgestaltung Rehbachs angelegt sowie 81 hochstämmige Bäume im Bereich der Stellplatzflächen gepflanzt. Darüber hinaus wird im Geltungsbereich Teil B eine landwirtschaftlich genutzte, ca. 0,84 ha große Grünlandfläche als Streuobstwiese entwickelt und zu diesem Zweck in regelmäßigen Abständen mit Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäumen bepflanzt. Alle Aufwertungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielsetzungen des BK35 sowie den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Einschätzung. Aufgrund der insgesamt geringwertigen lediglich kleinflächig gering- bis mittelwerigen floristisch-faunistischen Lebensraumbedeutung des Plangebietes, der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der Planung sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.



Schutzgut Boden:

Aufgrund der geologischen Ausgangssituation handelt es sich bei den natürlich anstehenden, oberen Bodenschichten im Plangebiet im Bereich der Ausläufer des Rheinischen Schiefergebirges als Teil des geologischen Strukturraums Battenberg-Waldecker Sattel um Braunerden, Ranker-Braunerden, auch Braunerde-Podsole. Die hier vorherrschende Bodenartengruppe Sandiger Lehm ist als Bodenklasse 5, schwer lösbarer Bodenart, Verwitterungsboden mit der Bodenzahl 40-50 (sL (sL/S) 5 V 40-50) gekennzeichnet. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes besteht ein potenziell starker Grundwassereinfluss bzw. im südöstlichen Bereich ein potenzieller Grundwassereinfluss im Unterboden. Insgesamt wird für den im Plangebiet vorkommenden Boden unter Berücksichtigung aller wertgebenden Kriterien von einer geringen bis mittleren Ertragspotenz sowie von einer geringen bis mittleren Speicher- und Reglerfunktion bei überwiegend geringem, teilweise mittelwertigem Bodenfunktionserfüllungsgrad ausgegangen (vgl. Kap. 3.3).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zum Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und damit zu mittleren bis hohen bzw. gering bis mittleren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass insgesamt für das Schutzgut Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der nördlich des Plangebietes fließende Rehbach mündet in den dem Edersee vorgelagerten Fischteich. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb von Trinkwasserschutzonen und ist somit ohne Relevanz für die Trinkwasserversorgung. Aufgrund der hydrogeologischen Voraussetzungen befindet sich das Plangebiet in einer Zone, die durch eine geringe Grundwasserneubildung geprägt ist. Der Hauptgrundwasserleiter in der Ausprägung als Kluft-Grundwasserleiter mit sehr geringer Durchlässigkeit ist als Grundwasser(-gering)leiter klassifiziert und wird in Bezug auf seinen chemischen Zustand hinsichtlich der Trinkwasserrichtlinie mit gut bewertet. Aufgrund der vorliegenden Bodenparameter der hier vorherrschenden, überdeckenden Bodenschichten aus Braunerden der Bodenartengruppe Sandiger Lehm und deren Mächtigkeit besteht innerhalb des Plangebietes eine wechselnd mittlere bis hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Insgesamt weist das Plangebiet für das Grundwasser lediglich eine nachrangige Bedeutung bei einer zugleich mittleren bis hohen Grundwasserempfindlichkeit auf (vgl. Kap. 3.4).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Infiltrationsflächen als Versickerungsmöglichkeit für Niederschläge und damit aufgrund der grundsätzlich geringen Grundwasserneubildung zu diesbezüglich lediglich geringen Beeinträchtigungen im Bereich eines insgesamt nachrangigen Grundwasserleiters. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden jedoch durch die geplante Entwässerung des Wohnmobilstellplatzes über versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, Entwässerungsmulden und schließlich den Überlauf in benachbarte Vorfluter sowie durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass vor dem Hintergrund der insgesamt nachrangigen Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.



Schutzgut Klima:

Die Flächen des Plangebietes gelten im Verbund mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsflächen. Die aufgrund der Inklination des Geländes in nördliche Richtung resultierenden Abflussmöglichkeiten der Kaltluft besitzen jedoch keinen Siedlungsbezug. Angesichts der randlichen Lage des Plangebietes innerhalb eines insgesamt ländlich geprägten Raumes sowie der thermisch nachrangigen, lufthygienischen Ausgleichsleistungen des Plangebietes, der geringen Flächengröße sowie relativ geringer Immissionen aus Straßenverkehr und Gebäudeheizungen weist das Plangebiet nur eine untergeordnete klimatische Relevanz auf. Daher werden die Klimafunktionen des Plangebietes als nachrangig eingestuft (vgl. Kap. 3.5).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Kaltluftentstehungsflächen nachrangiger Bedeutung. Zugleich sind mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen aber auch positive Auswirkungen auf die Klimafunktionen, insbesondere die Frischluftproduktion zu erwarten, da ca. 0,15 ha vorhandene Feuchtgebüsche mit Saum nachhaltig geschützt, ca. 0,39 ha Wiesenraine und Säume arten- und blütenreich entwickelt, ca. 0,16 ha Grünland durch Vernässung und Extensivierung zu einer Frischwiese entwickelt, ca. 0,27 ha Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe angelegt sowie 81 hochstämmige Bäume im Bereich der Stellplatzflächen gepflanzt werden und darüber hinaus im Geltungsbereich Teil B eine landwirtschaftlich genutzte, ca. 0,84 ha große Grünlandfläche als Streuobstwiese entwickelt wird. Insgesamt sind somit aus der Bebauungsplanung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des heutigen, durch die Straße „Am Rehbach“ gebildeten Siedlungsrandes des zum staatlich anerkannten Luftkur- und Fremdenverkehrsort Hemfurth-Edersee gehörenden, unmittelbar am Edersee gelegenen Ortsteil Rehbach. Der Teilbereich A des Plangebietes befindet sich in nahezu gleichmäßig nördlich exponierter Hanglage. Es bildet einen Teil des Offenlandes zwischen Rehbach und Hemfurth-Edersee des durch eine bewegte Topografie gekennzeichneten Naturraums Kellerwald/Herzhausen-Hemfurth Edertal. Der überwiegende, südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Bereich stellt eine strukturarme, nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche dar, während ein kleinerer, nördlich der Straße gelegener Bereich aus einem Park-/Rastplatz mit versiegelten Flächen sowie teilweise geschotterte Grün-/Gehölz- und Saumstrukturen besteht. Das Plangebiet weist insgesamt ein geringes Maß an Naturnähe mit nur wenigen naturraumtypischen Einzelementen, eine geringe Vielfalt, Schönheit und Eigenart auf und erscheint in hohem Maße anthropogen überformt. Daher besitzt der Teilbereich A insgesamt lediglich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (vgl. Kap. 3.7).

Aufgrund der Planung wird der bisherige nordöstliche Ortsrand Rehbachs, bestehend aus infrastrukturellen Einrichtungen, wie den Besucherparkplatz „Am Rehbach“ und der Straße „Am Eschelsberg“ mit dem Marineheim aufgehoben und in östliche Richtung verschoben. Zwar werden bisher nicht bebaute Flächen nunmehr erschlossen und in geringem Maße bebaut, der Siedlungsraum des vor allem durch Freizeit- und Erholungsfunktionen touristisch geprägten Ortes aber dennoch im weitesten Sinne abgerundet. Durch die intensive Eingrünung des Plangebietes entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird der zukünftige Ortsrand deutlich struktureicher als bisher gestaltet. Darüber hinaus werden die Flächen des



Wohnmobilstellplatzes durch die Pflanzung von 81 hochstämmigen Laubbäumen nachhaltig be-
grünt. Im Zuge des Ausgleichs der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft
wird zudem im Geltungsbereich Teil B nördlich des Plangebietes den nordwestlich benachbarten
Waldflächen des Eschelsberges unmittelbar vorgelagert eine Streuobstwiese geschaffen, wodurch
Vegetationsausstattung und Vielfalt des Landschaftsraumes und somit das Landschaftsbild verbes-
sert werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft/
Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da keine entsprechenden Schutzgegenstände (z.B. des archäologischen Denkmalschutzes) vorhan-
den sind, besitzen das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung für das Schutzgut Kultur- und
Sachgüter keine Bedeutung (vgl. Kap. 3.9). Dementsprechend sind keine Auswirkungen auf das
Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen:

Auch in der Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander sind aufgrund der Planung
keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird bei Nichtdurchführung der Planung wie in der Bestands-
erfassung/Basiszenario beschrieben verbleiben und die aktuelle Nutzungen (landwirtschaftliche
Nutzfläche, Park-/Rastplatz) fortgeführt werden.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der Planung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erschlossen und bebaut
werden. Die Versiegelung von insgesamt bis zu 0,57 ha sowie die Teilversiegelung von bis zu 0,97
ha werden dabei, bezogen auf den Status Quo der Schutzgüter, Beeinträchtigungen der Schutzgü-
ter zur Folge haben, die jedoch durch die festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen
kompensiert werden.

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden diverse Regelungen getroffen, mit denen
nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, verringert bzw. ausgeglichen werden:

- eingeschränkte Bebaubarkeit durch kleinflächige, durch Baugrenzen definierte Baufenster und
vorhabenbezogen festgesetzte Baumaße als Höchstwert im Sondergebiet;
- Beschränkung des zulässigen Einbaus bitumengebundener Oberflächen im Sondergebiet auf
Fahrgassen, die Entsorgungsstation für Wohnmobile sowie die Abfall-Sammelplätze;
- dauerhafter Schutz von ca. 0,15 ha vorhandenem Feuchtgebüsch mit Saum;
- Entwicklung der Böschungen, Ränder und Säume im Bereich des Wohnmobilstellplatzes zu ar-
ten- und blütenreichen Wiesenrainen;
- Entwicklung einer Frischwiese durch Vernässung und Extensivierung aus vorhandenem Grünland
auf einer Fläche von ca. 0,16 ha;
- Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe zur landschaftsgestalteri-
schen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes und zur zukünftigen Ortsrandgestaltung Reh-
bachs auf einer Fläche von ca. 0,27 ha;
- nachhaltige Begrünung durch Pflanzung von insgesamt 81 hochstämmigen Bäumen auf den
Flächen des Wohnmobilstellplatzes;



- Entwicklung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von ca. 0,84 ha vorhandenen Grünlands im Geltungsbereich Teil B durch regelmäßige Bepflanzung mit Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäumen;

7.2.4 Alternative Planungsvarianten

Für die Prüfung von Standortalternativen wurde angesichts der mit dieser Bauleitplanung verfolgten Entwicklungsziele Edertals, nämlich die Stärkung der touristischen Infrastruktur für Übernachtungsgäste am Edersee, der Raum zwischen den Ortsteilen Rehbach und Edersee (Staumauer) betrachtet. Angesichts der Funktion Rehbachs für Freizeit, Erholung und Tourismus, der hier vorhandenen touristischen Ausstattung und Attraktionen, die Lagegunst im Hinblick auf die äußere Erschließung, dem unmittelbar angrenzenden Vorhandensein komplementärer Einrichtungen (Strandbad, Gastronomie, Erholungseinrichtungen, etc.), der bereits existierenden Flächenverfügbarkeit sowie der an diesem Standort relativ geringen Eingriffe in Natur und Landschaft sind in dem Bereich zwischen Rehbach und Edersee keine alternativen Standorte vorhanden, die in der Zusammenschau vergleichbar günstige Bedingungen bieten.

Daher liegen keine alternativen Planungsvarianten vor.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Angaben zur Methodik

Die Bestandserfassung der betroffenen Schutzgüter erfolgte aufgrund

- eigener örtlicher Erhebungen;
- sowie Auswertungen
des Regionalplanes Nordhessen (2009),
des Landschaftsrahmenplanes Nordhessen (2000),
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edertal (2006),
des Landschaftsplanes Edertal (2008)
von Informationen des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte darüber hinaus entsprechend fachlich allgemein anerkannter Methoden, wie sie der einschlägigen Fachliteratur z.B. Kaule, Ellenberger, Köppel/Peters/Wende, Gassner/Winkelbrandt, Knospe, Scheffer/Schachtschabel, Deutsches Institut für Urbanistik, etc. und dem dort dokumentierten Stand der Wissenschaft zu entnehmen sind.

7.3.2 Überwachungsmaßnahmen

Aufgrund nicht zu erwartenden, erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine speziellen Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Die satzungsgemäße Durchführung sämtlicher Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen wird im vor dem Satzungsbeschluss (10 (1) BauGB) zu vereinbarenden Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Edertal verbindlich geregelt und von der Gemeinde Edertal überwacht.

7.3.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Edertal will mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes



am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 3,7 ha und gliedert sich in den Eingriffsbereich Wohnmobilstellplatz (Teil A) und eine nördlich des Eingriffsbereichs gelegene Ausgleichsfläche (Teil B). Durch die Bebauungsplanung werden neue Versiegelungen durch Erschließung und Bebauung auf einer Fläche von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen (Abflussbeiwert 0,3 - max. 0,5) von bis zu 0,97 ha zugelassen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zur Folge haben, die durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie teilweise außerhalb (Teilbereich B) des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1,66 ha kompensiert werden.

8 Anhang

- Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ der Gemeinde Edertal, Dipl.-Biol. Thorsten Cloos, BANU, Neuendorfer Straße 8, 34286 Spangenberg, 02.07.2019;

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach" der Gemeinde Edertal



Erstellt am 02.07.2019 durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

BANU

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	6
3.1	FLEDERMÄUSE.....	6
3.2	HASELMAUS UND WILDKATZE	6
3.3	VÖGEL	7
3.4	AMPHIBIEN UND REPTILIEN.....	9
3.5	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	9
4.	ZUSAMMENFASSUNG	11
5.	LITERATUR	12
6.	BILDERANHANG.....	16

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen.

Der zu Hemfurth-Edersee gehörende, unmittelbar am Edersee gelegene Ortsteil Rehbach ist mit dem Wochenendhausgebiet, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen insbesondere durch seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus geprägt. Er wird im Norden und Westen durch den Edersee begrenzt. Im Süden beginnt mit den Waldflächen südlich der K 35 sogleich der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Rehbach liegt unmittelbar am Radwanderweg „Ederseerundweg“. Zwischen Hemfurth-Edersee und Rehbach befinden sich direkt oberhalb des Edersees zudem eine Reihe touristischer Attraktionen wie der Kletterpark Edersee, der Baumkronenweg Edersee sowie der Wildtier-Park Edersee. Vom Ortsteil Edersee aus besteht ein direkter Zugang zur Staumauer mit Info-Point. Hier befinden sich außerdem eine Anlegestelle der Edersee-Schifffahrt sowie der Aquapark Edersee. In Hemfurth kann das Sperrmauer Museum Edersee besucht werden.

Angesichts dieses Angebots soll mit dem Wohnmobilstellplatz die touristische Infrastruktur für Übernachtungsgäste gestärkt werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Projekt eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig und auch von der Naturschutzbehörde gefordert. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Kartierdurchgängen (vgl. Tab. 1). Erfasst wurden neben dem Projektgebiet alle im direkten Umfeld vorhandenen Biotope. Für Vogelarten wie die Wachtel und für die Artengruppe der Fledermäuse wurde auch ein Abend- / Nachtbegang durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungstermine

Durchgang	Termin	Inhalte
1	08.11.18	Ortstermin mit Biotoperfassung und Potentialabschätzung zum Artenschutz
2	09.04.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz

Durchgang	Termin	Inhalte
3	19.04.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
4	03.05.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
5	22.05.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
6	13.06.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz (Abend- / Nachttour)

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen im Zusammenhang mit dem Artenschutz als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- **Säugetiere (hier v.a. Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze)**
- **Vögel**
- **Amphibien und Reptilien**
- **Tagfalter (v.a. die Ameisenbläulinge)**

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen

- Säugetiere (außer den oben genannten)
- alle weiteren Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnten jedoch keine Hinweise auf relevante Arten dieser Artengruppen gefunden werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Rehbach zwischen der Straße „Am Rehbach“ im Süden und dem Rehbach mit dem im Mündungsbereich gelegenen Fischteich im Norden. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an den hier vorhandenen Siedlungsrand, während die südliche Grenze des Geltungsbereiches entlang des öffent-

lichen Parkplatzes verläuft. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße „Am Rehbach“ in Höhe der Einmündung der „Wolfsgasse“ gebildet. Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 9 der Gemarkung Hemfurth-Edersee. Mit einer Größe von insgesamt ca. 2,7 ha umfasst er die Flurstücke 8/1, 10/1, 47/1, 4, 5, 68/9 und 89/9 vollständig sowie die Flurstücke 12/1, 17/1, 13, 15 und 16 teilweise (diese Flurstücke werden jeweils entlang ihrer westlichen Grenze mit einer Breite von ca. 5 m in den Geltungsbereich einbezogen).

Das Projektgebiet setzt sich aus folgenden Biotopen zusammen:

- intensiv genutzte Ackerfläche (Hauptanteil)
- nur mäßig intensiv genutztes Grünland (nur kleinflächig)
- Gehölzzug am Nordrand des Plangebietes inkl. gehölzbestandenem Bachlauf des Rehbaches
- vorhandener WoMo-Stellplatz

Nach der vorliegenden Planung (Mai 2018) wird in den Nordrand des Plangebietes mit Bachlauf und Gehölzen nicht eingegriffen. Es werden nur einzelne gepflanzte Jungbäume (Esche, Erle) zwischen der Zuführungsstraße „Am Eschelsberg“ und dem jetzigen Stellplatz entfernt. Da in diesem Bereich schon ein Wohnmobil-Stellplatz existiert, dürfte auch die Störungssituation nach Umsetzung der Erweiterung nicht erheblich verändert sein. Vom Vorhaben betroffen sind somit nur die o.g. Acker- und in geringem Umfang Grünlandflächen.

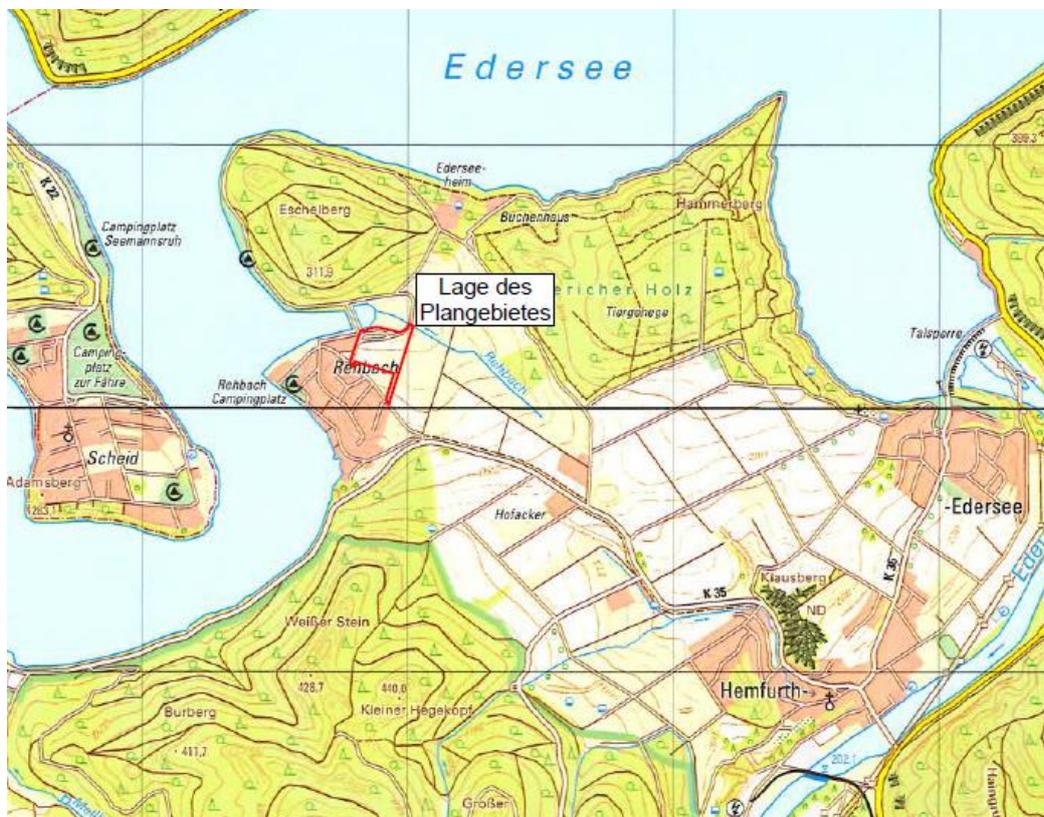


Abb. 1: Projektgebiet: Lage im Raum



Abb. 2: Geltungsbereich des BPlans



Abb. 3: BPlan (Stand Mai 2018)

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Arten des Halboffenlandes bzw. Siedlungsrandes wie die Zwerg-, Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus aber auch Arten aus den umgebenden Wäldern bzw. Feldgehölzen wie z.B. Abendsegler und verschiedene *Myotis*-Arten zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden. Auch die am Edersee nachgewiesene Wasserfledermaus querte den Untersuchungsraum. Die vorkommenden Fledermäuse nutzen das Plangebiet aber wohl nur zur Nahrungssuche. In den Gehölzen/Baumhecken des Plangebietes wurden keine Hinweise auf reale bzw. potenzielle Quartiere gefunden, zumal diese Strukturen vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein werden. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Projekt als unkritisch angesehen werden, v.a. da die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden und somit diese regelmäßig zur Jagd genutzten Leitlinien erhalten werden. **In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Beleuchtung des Platzes bodenorientiert ist – eine Beleuchtung nach „oben“ insbesondere in Richtung der regelmäßig zur Jagd genutzten Gewässerbiotope muss unterbleiben.**

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 HASELMAUS UND WILDKATZE

Es konnten trotz intensiver Nachsuche keine Hinweise auf die **Haselmaus** im Plangebiet gefunden werden. In den umgebenden Waldbeständen kann zwar von einem Vorkommen ausgegangen werden. Diese werden aber vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht dieser Art ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

Für die **Wildkatze**, die den Planungsraum eventuell als Streifgebiet nutzt, kann v.a. auf Grund der ortsnahen Lage der Eingriffsfläche von einer nicht erheblichen Störung ausgegangen werden.

Aus Sicht dieser Art ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

3.3 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich im Halboffenland vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere nachgewiesen worden. Aber auch Siedlungsarten wie der Hausrotschwanz konnten gefunden werden. Explizite Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche wurden keine nachgewiesen.

Für alle Arten, die den Planungsraum zur Nahrungssuche nutzen, ist v.a. auf Grund der in der Umgebung vorhandenen alternativen Biotopflächen grundsätzlich ein Ausweichen möglich. Zumal für weniger scheue Arten eine Nahrungssuche auch nach der Umsetzung der o.g. Planung in Teilbereichen des Planungsraumes (Grünstreifen, geplante Gehölzstreifen) weiter möglich sein wird. **Um die Scheuchwirkung des Stellplatzbetriebes in die zur Nahrungssuche genutzten Offenlandflächen hinein zu minimieren, muss die am Ostrand des Plangebietes vorgesehene Gehölzbepflanzung mindestens dreireihig als dichte Baumhecke ausgebildet sein.** In diesem Zusammenhang sollte auch eine veränderte verkehrliche Anbindung des Baumkronenpfades angestrebt werden. Eine adäquate Verlagerung heraus aus der offenen Feldflur würde die Störungssituation, für die im gesamten Offenland östlich von Rehbach Nahrung suchenden Vogelarten erheblich verbessern.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich also für diese Arten nicht. Gleiches gilt auch für Arten, die im freien Luftraum jagen bzw. für unregelmäßig den Planungsraum nutzende Greifvogelarten wie z.B. den Rotmilan, v.a. da der Eingriff nur sehr geringfügig Grünland beansprucht.

Für Gehölzbrüter ist auf Grund der Schonung nahezu aller im Plangebiet vorhandenen Gehölze ebenso von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Zumal die aktuelle Störungssituation der im Plangebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Gehölzstreifen sich gegenüber der aktuellen schon jetzt im Bereich des vorhandenen Stellplatzes vorhandenen Nutzung kaum ändern wird. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich also auch für diese Arten nicht.

Für Offenlandarten (z.B. die Feldlerche und Wachtel) ist das Projekt aufgrund des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch zu betrachten.

Da die Erweiterungsflächen des Stellplatzes einen größeren Abstand zu den nördlich des Plangebietes vorkommenden Gewässerbiotopen haben, wird von einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Wasservögel ausgegangen. **Auch in diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Beleuchtung des Platzes bodenorientiert ist – eine Beleuchtung nach „oben“ insbesondere in Richtung der Gewässerbiotope muss vermieden werden.**

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen für die Avifauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

Tab. 1: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Status	BNatSchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Amsel	B	§				grün
Bachstelze	Ng	§				grün
Blaumeise	B	§				grün
Buchfink	NB	§				grün
Dohle	Ng	§				gelb
Dorngrasmücke	NB	§				grün
Elster	Ng	§				grün
Feldsperling	Ng	§		V	V	gelb
Goldammer	B	§		V	V	gelb
Graureiher	Ng	§				gelb
Grünspecht	Ng	§				grün
Hausperling	Ng	§		V	V	gelb
Hausrotschwanz	Ng	§				grün
Kleiber	NB	§				grün
Heckenbraunelle	B	§				grün
Klappergrasmücke	B	§		V		gelb
Kohlmeise	B	§				grün
Mäusebussard	Ng	§§				grün
Mönchsgrasmücke	B	§				grün
Rabenkrähe	Ng	§				grün
Ringeltaube	Ng	§				grün
Rotkehlchen	B	§				grün
Rotmilan	Ng	§§	I	V		gelb
Schwarzmilan	Ng	§§	I	V		gelb
Singdrossel	NB	§				grün
Star	Ng	§				grün
Stieglitz	NB	§		V		gelb
Sumpfmeise	NB	§				grün
Turmfalke	Ng	§§				grün
Wacholderdrossel	Ng	§				gelb
Wintergoldhähnchen	NB	§				grün
Zaunkönig	NB	§				grün
Zilpzalp	NB	§				grün

Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); NB = in direkten Nachbarbiotopen brütend und im Plangebiet Ng; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; Üf = nur überfliegend festgestellt. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie.

RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). EHZ =

Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht. **Fettgedruckte Arten**: planungsrelevante Brutvogelarten.

Grundsätzlich sollten die nachgewiesenen Vogelarten des Halboffenlandes wie z.B. Dorngrasmücke und Grünspecht durch entsprechend angepasste Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen) gefördert werden (vgl. Abb. A 4). Dies wirkt sich auch auf im Bereich des Plangebietes jagende Greifvogelarten wie den Rotmilan positiv aus.

3.4 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Es konnten trotz intensiver Nachsuche keine Hinweise auf artenschutzrelevante Amphibien- bzw. Reptilienarten im Projektgebiet gefunden werden. Die im nördlich angrenzenden Fischteich bzw. im Edersee vorkommenden Arten wie z.B. Erdkröte, Teich- und Bergmolch und entsprechende Grünfroscharten sowie Ringelnatter können als vom Vorhaben nicht betroffen eingestuft werden. Entsprechende größere Wanderbewegungen werden sich i.d.R. in Richtung des Waldbestandes im Norden orientieren. Eine Amphibienwanderproblematik auf dem jetzt schon vorhandenen Stellplatz soll es laut regelmäßig dort campenden Nutzern nicht geben.

Aus Sicht der Artengruppen der Amphibien und Reptilien ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

3.5 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Insbesondere wurde dabei auf ein mögliches Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen geachtet. Die Raupennährpflanze Wiesenknopf wurde zwar in geringen Stückzahlen u.a. im betroffenen Grünland gefunden, die Bestände sind aber in nicht adäquater Weise genutzt, sodass eine Entwicklung der Art vor Ort ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der aufgeführten Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

Da der Bachlauf des Rehbaches nicht vom Vorhaben betroffen ist, kann auch dessen Fauna (Fische, Libellen) als nicht beeinträchtigt eingestuft werden. Eine gesonderte Erfassung wurde aus diesem Grund nicht durchgeführt.

Auffällig war aber eine recht artenreiche **Insektenfauna**, insbesondere die mageren blütenreichen Böschungen und die extensiveren Frisch- und Feuchtwiesen in der Umgebung des Plangebietes sind in diesem Zusammenhang für Schmetterlinge (u.a. Schachbrettfalter,

Kleiner Feuerfalter und Hauhechel-Bläuling) aber auch für Heuschrecken (u.a. Goldschrecke und Sumpfschrecke) von Bedeutung. **Dieser Tatsache sollte Rechnung getragen werden, indem die im Plangebiet vorhandenen ungebundenen Freiflächen z.B. die zwischen den Stellplatzreihen vorhandenen Böschungen so begrünt und gepflegt werden, dass eine blüten- und artenreiche Vegetation entstehen kann.** Beispielhaft sind die Böschungen am südlich gelegenen PKW-Stellplatz und der südliche Wegrand der „Straße am Eschelsberg“ genannt (s. Abb. A4).

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Haselmaus und Wildkatze:** Aus Sicht dieser beiden Arten ist das Projekt als unkritisch anzusehen.
- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden. Grundsätzlich sollten aber die Arten des Halboffenlandes durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.
- **Amphibien und Reptilien:** Aus Sicht der artenschutzrelevanten Arten dieser Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.
- **weitere relevante Arten:** Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Grundsätzlich sollte aber der Artenreichtum an Insekten durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden.**

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 02. Juli 2019



Torsten Cloos

5. LITERATUR

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BÜCHNER, S. & LANG, J. (2006): Datenverdichtung und Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Unveröffentl. Gutachten i. A. von Hessen-Forst FENA, Gießen. 37 S.

BÜCHNER, S., LANG, J. & S. JOKISCH (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. In: Natur und Landschaft, Heft 8

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.

DENK, M., JUNG, J. & HAASE, P. (2004): Die Situation der Wildkatze in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 104 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

- lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FISCHER, J., STEINLECHNER, D., ZEHM, A., PONIATOWSKI, D., FARTMANN, T., BECKMANN, A. & C. STETTNER (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols: Bestimmen – Beobachten – Schützen. Quelle & Meyer, 368 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GÄRTNER, S. & NORGALL, T. (2008): Ein Rettungsnetz für die Wildkatze – Die Artenschutz- und Biotopverbund-Kampagne des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). – Jahrbuch Naturschutz in Hessen 12: 13-18.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Wildkatze (*Felis silvestris*). Gießen, 6 S.
- HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gießen, 6 S.

- HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 4 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang. Kassel.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben., 181 S.

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucoopsyche (Maculinea) nausithous & teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- NABU LANDESVERBAND HESSEN (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz im Lebensraum Wald. 192 S. Eigenverlag, Wetzlar.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Inkl. aktualisierter Roter Liste.

6. BILDERANHANG



A 1: Überblick – betroffene Ackerfläche



A 2: Überblick – betroffener Wiesenstreifen



A 3: Im Hintergrund: jetziger Stellplatz mit angrenzendem Gehölzstreifen



A 4: beispielhafter Grünstreifen – aktuell am südlich gelegenen Parkplatz vorhanden